Ansichten

von

militärischen Angelegenheiten

von

C. L. Cella,

Oberlieutenant und Regiments-Adjutant im königlich-
baierischen ersten Linien-Infanterie-Regimente
König.

München, 1821.
Bei Joseph Lindauer.

N. MUSEUM 1

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Innhalt.

I. Die Ersparniß an stehenden Heeren . . . 1

II. Das Duell 11

III. Der Generalstaab 19

IV. Der Wittwenfond 24

V. Die Konskription 29

VI. Die Rechnung 35

VII. Die Landwehr 41

VIII. Das Kadetenkorps 47

IX. Die Invaliden 52
X. Der Officier als Staatsdiener 56
XI. Die Auszeichnung für längere Dienstzeit . . 61
XII. Die Civilkleidung 64
XIII. Die Garnisonen 69
XIV. Der Garnisonsdienst 74
XV. Das Exercieren 77

I.

Die Ersparniß an stehenden Heeren.

Die großen Ausgaben, welche eine ziemlich lange, nur selten und kurz unterbrochene Reihe von Kriegsjahren in allen Staaten veranlaßte, brachten die Finanzen in einen so schlimmen Zustand, daß der erste Gebrauch, welchen die Volksrepräsentanten von ihren neuen konstitutionellen Rechten machten, allenthalben der seyn mußte, auf die größtmögliche Ersparniß in den Staatsausgaben ernstlich anzutragen. Durch eine ganz gewöhnliche Ideen-Association fügte es sich, daß man das Uebel, welches der Krieg erzeugt hatte, auch durch Ersparniß in jenem Theile entfernen wollte, welcher am meisten dem Kriege angehört hatte, nämlich an den stehenden Heeren. Die Absicht, die man dabei hatte, war an und für sich löblich; denn dem armen Unterthan wird die Entrichtung seiner Abgaben sehr sauer, und jede Verminderung derselben ist höchst verdienstlich. Nur kömmt zu bemerken, daß man vor der Verwirklichung einer Maaßregel immer erst die verschiedenen Ansichten ins Auge fassen müsse, nach denen sie sich betrachten läßt. Ich will hier die meinige geben, und bey dieser Gele-

N·MUSEUM

genheit in kurzem jene Verfügungen andeuten, welche sich, nach meiner Meinung, ohne billige und vernünftige Rücksichten zu verletzen, bey der Armee treffen lassen; zugleich aber auch einiges von einem zweiten, noch viel theureren stehenden Heere bemerken, bey dem sich gewiß noch mehr ersparen lassen wird.

Bevor man an der Armee ersparen will, muß das Wieviel? nach Billigkeit und Thunlichkeit ermessen werden. Nach Billigkeit muß erwogen werden, daß die Armee gekämpft und gelitten hat für das Vaterland, daß man ihr also Versorgung schuldig ist, und der Bürger, dessen Besitzthum durch sie vertheidigt wurde, nicht fordern kann, daß man zur Erleichterung seiner Abgaben denjenigen brodlos machen soll, dem er es zu verdanken hat, daß er noch etwas besitzt, wovon er Abgaben zahlen kann. Rücksichtlich der Thunlichkeit einer Ersparniß durch Reduction der Armee muß bedacht werden, daß der Zustand von Europa, trotz allen diplomatischen und Zeitungsversicherungen, so unruhig ist, daß man mit keinem Tage versichert seyn kann, ob nicht ein Staat sich gezwungen sieht, irgend eine Veranlassung zum Kriege zu ergreifen, um nur die innere Gährung durch die nach aussen gelenkte Aufmerksamkeit zu beschwichtigen; daß man folglich einer schlagfertigen Armee bedürfe; denn wäre in ganz Europa nirgends ein stehendes Heer, so wäre das gleiche Verhältniß hergestellt, wie jetzt, wo allenthalben eines besteht; so lange aber ein oder mehrere Staaten ihre Armeen fort erhalten, müssen es die andern auch, wenn sie sich nicht der Willkühr Jener preis geben wollen.

Nun fragt es sich: wenn man also doch die Armee haben muß, ist für dieselbe auch schon alles unumgänglich

Nothwendige so weit gethan, daß sich in ihrer Existenz etwas sparen läßt? Antwort: Nein. Wenn der Mensch seine Obliegenheiten gut erfüllen soll, muß er zuvorderst leben können, und das ist bei dem schmalen Solde nicht möglich; der gemeine Soldat, welcher nur einige Jahre dient, und sich noch etwas durch Arbeit verdienen kann, ist noch eher im Stande zu existiren, der Officier und Unterofficier aber, welche eigentlich immer dienen müssen, wenn die Armee etwas taugen soll, sind lediglich auf ihren unzureichenden Sold beschränkt. Für diese also muß besser gesorgt, ihre Besoldung muß erhöht werden. — Diese Behauptung wird manches sauere Gesicht verursachen, denn sie klingt eben nicht sehr nach Ersparniß, indessen erspart soll deßwegen doch werden, nämlich durch zweckmäßige Verwendung des Geldes, aber nur so, daß der sich sodann ergebende Ueberschuß dazu benützt werde, die Armee in einen guten Zustand zu bringen. Denn entweder braucht man eine Armee oder nicht; braucht man sie nicht, so ist all das Reden überflüßig; braucht man sie aber, wie es wirklich der Fall ist, so soll sie gut seyn; will man nun etwas gutes haben, so muß man es auch gut bezahlen. — Freilich würde man das Geld in Kriegszeiten, wenn der Jammer groß ist, so genau nicht ansehen, wenn es gilt, mit einem tapfern Heere den gefürchteten Feind von dem lieben Eigenthume abzuhalten, und meint man nur, im Frieden brauche man der Armee nichts zu geben, wo sie nichts zu thun habe; weil man nicht einsehen will, daß ein Jahr im Kriege mitgemacht, mehr Verdienst habe, als zehn Jahre hinter dem Schreibpulte gesessen zu haben, und daß die unzähligen Entbehrungen, Strapatzen und Gefahren eines Feldzuges wohl gerechten Anspruch

auf ein Paar Ruhejahre im Genuße der kleinen Friedensgage geben können. Aber glauben denn die guten Leute, ein tüchtiges, brauchbares Subject werde sechs Jahre am Hungertuche nagen, um bei Ausbruche eines Feldzuges im siebenten Jahre auf den Flügeln des Patriotismus daher zu eilen, und das gute Vaterland zu befreien, welches sein armes Kind sechs Jahre lang hat schmachten lassen? O nein; man versuche es nur und löse die stehenden Heere auf, oder mache sie recht klein und arm, jeder wird sich bei Zeiten seine Versorgung unter dankbareren Verhältnissen suchen, und dann möge man zusehen, was für saubere Armeen sich in den Zeiten der Gefahr zusammen raffen lassen, wenn nicht zu ihrer Bildung der Kern, welcher aus den Officiers und Unterofficiers besteht, schon länger vorhanden ist.

Das zur Verbesserung erforderliche Geld kann auf mehrfache Art erspart werden. Wenn die Officiere und Unterofficiere besser besoldet sind, kann man auch mehr von ihnen fordern, ihre Anzahl kann also vermindert werden. Das wohl etwas überschrittene Verhältniß der Kavalerie zur Infanterie werde richtig gestellt. Von der Infanterie beurlaube man alles, was von der gemeinen Mannschaft entbehrlich ist, sollten dann auch ganze Straßen ohne Ehrenposten seyn. Man hebe die Gendarmerie auf, und lasse ihren Dienst von den Ober- und Unterofficieren der Armee versehen. Man verwende dieselben, in so ferne es die Abrichtung der Konskribirten zuläßt, auch für den Mauth-, auch wo es seyn kann, für den Straßen- und Wasserbaudienst. Man begnüge sich mit den Chevauxlegers, deren Namen ruhmvoll dem kriegführenden Europa bekannt, und von jedem Feinde gefürchtet ist, an den theueren Pferden und Equipirungen der Kürassiere

und Husaren läßt sich dann viel ersparen. Wenn man die Pferde nicht wohlfeil selbst ziehen kann, so kaufe man sie. Die Waffen mögen aufs bestmöglichste gefertiget, aber nur die zweckmäßigen gegeben, und über deren Fertigung und Reparation ein strenges Augenmerk gehalten werden. Die Kleidung sey zweckmäßig, aber jede kostspielige Verzierung falle weg. Die vielen Zwischenkommando's sollten auch aufgehoben werden; ein Kommando für jeden Kreis, an welches die verschiedenen Abtheilungen berichten, und welches directe an das Ministerium berichtet, ist hinlänglich. Vor allen Dingen aber reducire man eiligst und aus allen Kräften an der theuersten Heeresabtheilung, die am wenigsten dem Heere angehört, an dem Heere im Heere, an dem mehr kostspieligen, als kostbaren Verwaltungspersonale; die Unentbehrlichkeit einer Menge dieser Individuen wird aufhören, wenn durch Einführung einfacher Rechnung, und Abführung des überflüßigen Papierkrames es möglich gemacht wird, daß ein ordentlicher Rechner die Gebühren einer stärkeren Abtheilung in Richtigkeit stellen, und der Vorgesetzte, welcher kein Rechner von Geschäft ist, doch einen genauen Ueberblick von der Sache nehmen kann; dann wird auch die theuere Superrevision zu vermeiden seyn, deren sorgfältigste Nachrechnungen und Inspicirungen doch niemals ganz die bedeutenden Kassa-Mancos verhindern werden können, welche sich Jahre lang unter den bestehenden verwickelten Formen versteckt halten.

Das zweyte stehende Heer aber, von dessen Verminderung das Vaterland nichts zu fürchten hat, und bey dem sich mit Recht wohl viele Ersparnisse machen ließen, das ist das Heer der Beamten. Es paßt wenig

zu den Lobsprüchen, welche von allen Seiten unserer aufgeklärten jetzigen Zeit gemacht werden, daß gerade die Regierung in dieser Zeit eine Zahl von Beamten bedarf, welche zu jener der früheren Zeit sich verhält, wie ein Armeekorps zu einem Regimente. Ich wäre begierig zu erfahren, was denn eigentlich in unserm Zeitalter für besondere Verhältnisse sich entwickelt haben, welche unseren Großvätern ganz unbekannt gewesen seyn müssen, weil bei Jener Lebzeiten die Sachen gar nicht schlechter als bey uns gegangen seyn sollen, und sie doch in Vergleich gegen uns so wenig Beamte hatten. Die Armeen haben sich wohl, besonders seit Ludwig XIV, von einer Kriegsperiode zur anderen immer vermehrt, und war das auch nicht zu vermeiden, denn wenn der eine Staat sein Heer vergrößerte, so konnte der andere das seinige nicht nach der früheren geringeren Stärke fort erhalten, wenn er noch im Kriege kräftigen Widerstand leisten wollte; aber das läßt sich nicht auf die Beamtenheere anwenden, denn die führen ja keinen Krieg gegeneinander, wie ihn die Armeen führen, und es soll sogar einzelne Staaten geben, wo sie wirklich noch verhältnißmäßig klein geblieben sind. Es muß eine eigene Bewandtniß damit haben; denn während man, der allgemeinen Seufzer nach Ersparniß halber, der Armee gerne gar keinen Statum mehr lassen möchte, giebt es unter den Beamten sogar fortwährend Ernennungen extra statum. Ich kann mich unmöglich überzeugen, daß in diesem großen Personale nicht eine sehr bedeutende Ersparniß gemacht werden könnte, und ich überlasse es denen, welche tiefer in das Geheimniß eingedrungen sind, welches ihre Nothwendigkeit verhüllt, darüber zweckmäßige Vorschläge zu machen.

Dann finde ich noch einige Verschiedenheiten in der Behandlung der beiden stehenden Heere, aus deren Ausgleichung wohl auch eine Ersparniß hervorgehen könnte. Z. B. wenn bei der Armee ein Individuum felddienstuntauglich wird, so muß es sich zum Garnisonsdienste verwenden lassen, wenn es zu diesem auch untauglich wird, muß es bei den Invaliden-Kompagnien Dienst machen, und von den alten Invaliden selbst werden die Unterofficiere und Soldaten, wenn sie nicht ganz kraftlos oder verstümmelt sind, mit unter zur Aufsicht in Anlagen und Gebäuden, zur Erhaltung der Ordnung in denselben und Verhütung des Schadens, welchen die muthwillige Jugend dort anrichten könnte, verwendet. Und das ist nämlich so: wenn Einer siech oder krüppelhaft geworden, so kann er zwar keine anhaltenden Märsche mehr machen, aber doch noch auf die Wache ziehen, und gewöhnlichen Dienst thun; wenn er auch das nicht mehr kann, aber doch noch in einem kleinen Kreise sich bewegen, so kann er immer noch als Aufseher Dienste leisten, und so hat man doch die Beruhigung, daß er bestimmt keinen Pfenning umsonst bezieht. Aber bei dem stehenden Heere der Beamten ist das ganz anders: dort giebt es Quiescenten, von denen man keine andere Ursache weiß, aus der sie es geworden sind, als weil man sie quiescirt hat, mitunter recht rüstige gesunde Leute. Ich dächte doch, im Civildienste sollte man bis zu einem recht hohen Alter fortdienen können; in der Jugend wird wenigstens durch keine Dienstesstrapatzen dort, wie bei der Armee, die Gesundheit sehr angegriffen, Blessuren finden auch nicht dienstlich statt, Feldzüge gar keine, und die Geschäftslokale sind mit aller Bequemlichkeit versehen, daß man wohl auch mit

einer schwächlichen Gesundheit dort so gut als zu Hause es aushalten kann. Man hat mir oft, wenn ich über diesen Punkt mein Befremden geäußert habe, versichert, bei einem Beamten wäre das etwas besonderes, der müsse sehr viel können, und dann könne man ihn eben mit der Zeit in den Geschäften nicht mehr recht gebrauchen, und müsse ihn quiesciren; ich habe das aber nie recht glauben können; denn die Regierung wird doch gewiß sich immer erst recht überzeugen, ob Einer auch zu gebrauchen ist, ehe sie ihn anstellt, und wenn er dann mit der Zeit seinen Dienst nicht mehr ordentlich versehen will, weiß man so gut, wie bei der Armee, Mittel zu finden, um ihn dazu anzuhalten. Es muß wohl damit auch seine besondere Bewandtniß haben, aber ersparen ließe sich denn doch recht viel, wenn weniger Beamte quiescirt würden.

Wieder eine besondere Bewandtniß muß es auch mit der Gehaltsvermehrung haben; wenn man nämlich den früheren Gehalt der verschiedenen Individuen aus beiden stehenden Heeren, wie sie ihn sonst bezogen, mit jenem vergleicht, wie sie ihn jetzt beziehen, so ersieht man, daß derselbe in Erwägung der zugenommenen Theuerung aller Lebensmittel vermehrt worden ist, aber in einem besonderen Verhältnisse; das Beamtenheer ist der Armee noch viel weiter vorgerückt in der Besoldung, als es vor Zeiten war. Nun sagt man aber allenthalben, die Armeen hätten in den neueren Zeiten so vieles für die Staaten geleistet; von den Beamten sagt man aber nicht mehr, als sonst. Ließe sich denn da gar nichts ersparen?

Endlich eine ganz besondere Bewandtniß muß es mit der Einrichtung der verschiedenen Lokalitäten haben. Ein Zimmer, in welchem ein Auditor z. B., oder ein

Quartiermeister, oder Adjutant den ganzen Tag arbeitet, oder in welchem der Regimentsarzt sein Personale versammelt, oder Untersuchungen vornimmt, hat vier weiße Wände, einen Tisch von weichem Holze, einen oder ein Paar detto Sessel, ein hölzernes Tintenfaß, einen eisernen Leuchter mit einer Unschlittkerze, und Fenster mit kleinen Scheiben ohne Vorhänge. In diesen Zimmern versammeln sich zuweilen auch ganze Officierskorps zur Expedirung, und Krieskommissionen und Kriegsrechte, nach Lage der Umstände von Generalen oder Staabsofficiers präsidirt, und aus Staabs- und Oberofficieren zusammengesetzt; folglich muß der Aufenthalt daselbst als sehr anständig angesehen werden, und was mit der Würde dieser Officiere verträglich ist, das möchte schwerlich jene des Beamten schmälern. Man gehe aber dagegen in ein Civilbureau: wenn man auch nicht in jedem einen getäfelten Boden betritt, so sind doch die Wände immer schön tapezirt oder geschmackvoll ausgemalt, vor den großen Tafelscheiben der Fenster schweben seidene, oder musselinene festonirte Vorhänge herab, statt der einfachen Schreibtische erblickt man elegante Secretärs, mit allen Verzierungen, von Magahoni- oder geschliffenem Holze; den müden Staatsdiener nehmen eben so zierlich als bequem und theuer gearbeitete Lehnsessel, mitunter auch Sopha's auf. Es versteht sich, daß solche schöne Einrichtung nur von Wachskerzen würdig beleuchtet werden kann, welche in bronzenen Leuchtern versorgt sind, und daß die Zeit dort so angenehm vergeht, daß in allen Zimmern Uhren hängen müssen, welche zu der übrigen Pracht passen, damit deren Glockenschläge den Geschäftsmann zuweilen an die Stunde erinnern. Die Arbeit geht dort gleichsam spielend vor sich; die Feder

schneidet sich halb von selbst, wenn die Schale des Messers von Perlenmutter, und die Klinge vergoldet ist; sie eilt mit Sehnsucht auf das elegante Schreibzeug zu, und mit Leichtigkeit gleitet sie von dem feinen Papiere des Konzeptes zur Abwechslung mit ein Paar flüchtigen Zeilen auf das nebenan liegende Briefpapier mit goldenem Schnitte über, das Kouvert ist schon gefaltet, das parfumirte Siegellack verbreitet Wohlgeruch, und auf die Adresse fliegt Goldsand. In dem Hauptwerkzeuge ist das Nützliche mit dem Angenehmen verbunden; neben der Federmesserklinge ist der Korkzieher, neben dem Radirmesser das Gartenmesser, und mitten durch die Baumsäge angebracht. Alles wird von den für Bureau-Exigenz verrechneten ärarialischen Geldern angeschafft. Nein, wenn hier sich nichts ersparen läßt, so ist in der ganzen Welt keine Ersparniß mehr möglich.

Ich habe die Aufforderung lebhaft in mir gefühlt, dahin zu zeigen, wo gespart werden kann und soll; denn so oft ich von Sparsamkeit höre, so weiß man sich niemals auf etwas anderes, als auf die schon genug verarmte Armee zu besinnen; das kommt daher, weil immer Jeder noch einen Sohn, Vetter, oder sonstigen lieben Getreuen hat, für den er ein Plätzchen im stehenden Beamtenheere braucht, und deßwegen will Niemand die Verschwendung angreifen, welche mit der Unzahl des Personale, mit der Menge brauchbarer Quiescenten, mit dem Bureauluxus u. d. gl. bei den Beamten getrieben wird. Ich habe meine Ansicht nach voller Ueberzeugung ausgesprochen. Habe ich mich geirrt, so bitte ich um Berichtigung; habe ich aber Recht, so bitte ich auch um Beherzigung.

II.

Das Duell.

In der gegenwärtigen Zeit, wo über so vieles, viel und laut gesprochen wird, sind mehrmalen auch die Duelle zur Sprache gekommen; und wenn aus einer ernstlichen Untersuchung endlich einmal, was wir noch nie gesehen haben, über diesen Punkt ein festes Resultat zu Stande käme, das dem schwankenden Wesen, in welchem sich bisher die Gesetze schaukelten, ein Ende machte, so wäre dies ein Geschenk der Zeit, für welches der Militärstand die höchste Dankbarkeit fühlen müßte; denn es ist sehr zu wünschen, daß dieser Zustand der Willkühr endige, welcher dem Officier die Wahl läßt, entweder auf gut Glück den noch bestehenden Duellmandaten heimzufallen, welche in der Vorzeit aus einer seltsamen Mischung von furchtbarer Strenge, und (um einen schonenden Ausdruck zu gebrauchen) wenigstens sehr wunderlichen Formen gebildet wurden, oder den Gehorsam gegen diese Gesetze mit Entehrung und Brodlosigkeit zu büßen. Daß in der Ausübung derselben mit Nachsicht verfahren wird, hebt das Uebel nicht auf; denn dem nämlichen Richter, welchem es vergönnt ist, manchmal aus besonderen Rücksichten, wie man sagt, durch die Finger zu sehen, kann es ein anderesmal belieben, aus besonderen Rücksichten einen Beklagten sehr scharf anzusehen, und so lebt man ärger, als im gesetzlosesten Zustande, unter persönlicher Willkühr.

Auf die Aenderung dieser Gesetze wird allgemein angetragen; es fragt sich nur: wird mit einer solchen Aenderung, wie man sie größtentheils in Antrag bringt, geholfen seyn, oder nicht? — Was ich noch bisher darüber gelesen und gehört habe, bezog sich auf eine Milderung, und ich muß gestehen, diese Ansicht giebt mir so wenig Trost, daß ich in selber nur die liebe vergangene Zeit verjüngt erblicke, welche bis auf unsere Tage die Krankheit nie zu heben wußte, sondern nur den Kranken abwechslungsweise bald weiß, bald roth schminkte, je nachdem man ihn eben gerne gesehen hätte. Warum denn immer Palliativmittel, warum keine Radikalkur? man scheut sich ordentlich das Wort auszusprechen, als wäre dem bösen Feinde damit Gewalt gegeben, und, so wenig auf einem anderen Wege ein fester gesetzlicher Zustand erzielt werden kann, so braucht man doch tausend Umgehungen, um nur nicht mit einem bestimmten Ja oder Nein auf die einzig mögliche Alternative antworten zu müssen, und die heißt: »Soll duellirt werden, oder nicht?« Fällt die Antwort verneinend aus, so ist mit einer Milderung sehr übel gethan, in diesem Falle wären die bestehenden Gesetze wo möglich noch zu schärfen; denn man muß kein Gesetz bestehen lassen wollen, ohne ihm Respect zu verschaffen zu wissen. Wird aber mit Ja geantwortet, so ist es unrecht, die Gesetze bloß mildern zu wollen; was erlaubt ist, dafür darf es keine Strafe geben. Erlaubt, oder verboten, ich kann mir keinen gesetzlichen Zustand mit einem Mitteldinge zwischen diesen beiden denken, und was einmal gesetzlich geltend gemacht wird, das muß man auch aufrecht zu halten wissen.

Ich sehe eine unzählige Menge von Gegnern vor mir, indem ich für das Erlauben der Duelle stimme, aber die Anzahl meiner Gegner kann mir meine Ueberzeugung nicht nehmen. Es wäre sehr zu wünschen, daß bei Verhandlungen, welche auf die Gesetzgebung über die Duelle Einfluß haben, auch Officiers gehört werden könnten, weil es doch einmal allgemein anerkannt ist, daß jeder mit den Bedürfnissen seines eigenen Standes am vertrautesten ist, und sonach unter Officieren, welchen das Duell durch ihren Stand zum Ehrengesetze geworden, manche nicht ganz verwerfliche Ansicht gefunden werden dürfte, welche anderen sehr ehrenwerthen Männern, die über diesen Gegenstand sprechen, um so eher entgangen seyn könnte, als sie, in anderen Verhältnissen sich bewegend, niemals in den Fall kommen, in Duelle verwickelt zu werden.

Es giebt Beleidigungen, deren zureichende Aburtheilung den Richter selbst in Verlegenheit bringen müßte; ich nenne nur ein Beispiel: Man beschuldigt auf irgend eine verdächtige Veranlassung hin einen Officier der Feigheit, welchem noch nicht die Gelegenheit zu Theil geworden, vor dem Feinde das Gegentheil zu beweisen; nur mit den Waffen kann er diese Anschuldigung kräftig widerlegen. Es giebt aber auch Beleidigungen durch zweideutigen Blick, Ton, Wort und Geberde, welche so fein sind, daß sie in einer gerichtlichen Klage nicht einmal förmlich auseinander gesetzt werden können, und die ein zartes Ehrgefühl um so tiefer verwunden, je feiner sie geschliffen sind; gegen solche Beleidignngen helfen keine Injurienklagen, das Gesetz kann sie nicht fassen, nur die Waffe schützt davor. Daß aber der Officier stets bereit ist, sein Leben daran zu wagen, um sich von jeder Beleidigung, seine Ehre von jedem Angriffe zu

befreien, indem er sich durch das Duell bei solchen Vorfällen Genugthuung zu verschaffen sucht, für welche kein Gesetz zureicht, diese unausgesetzte Erhebung der Ehre über das Leben erzeugt und erhält in ihm jenes feinere wahre Ehrgefühl, das ihn mit einer gewissen Begeisterung zu freiwilligen ausgezeichneten Thaten vor dem Feinde trägt, welche weit ausser der Sphäre der gemeinen Dienstpflicht liegen. Wem aber die Ehre nicht zu allen Zeiten unendlich theuerer, als das Leben war, dem wird sie es in entscheidenden Augenblicken, wo es sich ums Leben handelt, auch nicht mehr werden, und diese Tugend halten die Duelle vorzugsweise in der Uebung. Ich weiß, man wendet hiegegen gewöhnlich ein, daß ohnehin jeder ehrliche Mann seine Schuldigkeit thun werde; aber mit der Schuldigkeit ist es noch lange nicht genug gethan; man kann ein sehr ehrlicher Mann seyn, ohne die stille Aufforderung in sich zu fühlen, welche das feinere, höhere Ehrgefühl mit sich führt, mit höchster Lebensgefahr, der Ehre wegen, mehr zu wagen, als Dienstpflicht vorschreibt, und doch ist es zuletzt immer nur dieses Mehr, welches einer Armee den Sieg über die andere giebt. Der gewöhnliche ehrliche Mann wird auf dem Posten stehen bleiben, wohin er beordert ist, der Mann von höherem Ehrgefühl wird freiwillig vorwärts gehen gegen die Gefahr. Es ließen sich vielleicht Truppen finden, unter welchen wenig oder gar nicht duellirt wird, welche entweder nur höchst selten, oder nur, wenn auf ihrer Seite die Uebermacht war, und blindes Glück die Berauschten leitete, den Sieg erfochten. — Man behauptet wohl, die Vaterlandsliebe müsse die Armeen tapfer machen; diese Ansicht an und für sich ist zu verehrungswürdig, als daß ich sie geradezu bekämpfen möchte,

ja ich hege selbst die feste Zuversicht, daß das Interesse des Vaterlandes eine Armee zu den größten Thaten begeistern kann; wie aber dann, wenn der Krieg nicht einmal für's Vaterland geführt wird, und man doch nicht geschlagen seyn will? Die meisten Staaten sind von ihren Nachbarn abhängig, und haben einmal zwei mit einander den Krieg angefangen, so muß jeder andere Staat nach der jetzigen Politik, Partei ergreifen, und nothgedrungen der Bundesgenosse von einem der Kriegführenden werden; was soll denn in so einem Falle die Kampflust fürs Vaterland ersetzen? Wir wollen aber auch das Unwahrscheinliche annehmen, daß einmal irgend ein Staatenbund nicht mehr, wie dieß bei heterogenen Bestandtheilen immer der Fall ist, größtentheils nur in der Idee existire, sondern durch eine so innige gemeinsame Verbindung sich wechselseitig entsprechender Verhältnisse ins wirkliche Leben träte, daß gar nie ein anderer Krieg ausbrechen könnte, als zur Vertheidigung des gemeinsamen Vaterlandes, wird man denn glauben, daß die Stimmung der Armeen sich mit gleicher Schnelligkeit nach der Politik der Kabinete ändern werde? Nie wird eine Armee ein rein patriotisches Interesse fühlen, wenn es die Wohlfahrt von Staaten gilt, von denen das Vaterland Schmälerungen und Verkürzungen erlitt, und schwerlich möchte der Unterthan eines früher auf diplomatischem Wege hart mitgenommenen Staates in den Zeiten der Noth von der Sache jenes Staates sehr begeistert werden, welcher sich durch den Verlust bereicherte, den das Vaterland erlitt. — Ich wiederhole es: das einzig sichere belebende Prinzip der Tapferkeit in den Armeen ist die Ehre, und diese muß so sorgfältig erhalten werden, als eine glänzende Waffe, die Duelle müssen sie von den Rostflecken der Be-

schimpfungen reinigen, ein sanfteres Mittel würde nicht angreifen.

Man hat von Einführung der Ehrengerichte gesprochen; aber da tritt der Fall wieder ein, daß manche Beleidigungen entweder gar nicht gerichtlich auseinandergesetzt, oder hinreichend widerlegt, oder genugthuend ausgeglichen werden können. Und was soll ihre Bestimmung seyn? Ich komme auf meine Alternative zurück, ich stelle den Gesetzgebern wiederholt die so ängstlich vermiedene unbequeme Frage: wollt ihr die Duelle erlauben, oder verbieten? Erlauben? Dann braucht es keinen Richter, wo keine Klage gegen Uebertretung eines Verbotes vorhanden ist; — verbieten? Dann wäre es sehr ungeeignet, durch mildere Gerichte einschreiten zu lassen, wo schon die strengeren unvermögend waren, den Gesetzen Respect zu verschaffen. Also was sollen die Ehrengerichte denn? »Beleidigungen gütlich ausgleichen, oder durch Machtsprüche aufheben,« sagt man. Würde dieß der Fall, so glaube ich nicht, daß man in dem Gegner, welcher sich dem Duelle geradezu entzieht, und jenem, welcher die Sache dem Ehrengerichte vorträgt, einen Unterschied der Feigheit machen würde; denn, wenn es das Amt dieses Gerichtes ist, das Duell *immer* zu verhindern, und die Beleidigung *immer* gütlich beizulegen, so sagt der Betheiligte schon durch seinen Gang dahin deutlich, daß er seine Ehre nicht mit den Waffen vertheidigen wolle. — Nun wollen aber wieder viele, »die Ehrengerichte sollen Duelle in bedeutenden Ehrensachen zulassen, unter geringfügigeren Umständen aber verhindern, dagegen besonders streng gegen händelsüchtige Menschen verfahren, welche muthwilligerweise Streitigkeiten anfangen.« Das wäre alles

recht schön, wenn es so leicht ausgeführt, als gesagt wäre. Welcher Mensch will die Linie genau bezeichnen, welche die Beleidigungen in entehrende und nicht entehrende theilt? Und wenn es einen solchen Menschen gäbe, wird nicht jeder Mann von Ehre der Stimme des eigenen innern Gefühls mit mehr Vertrauen Gehör geben, als dem Ausspruche eines Anderen? Und mit Recht, denn man weiß nur zu gut, daß wenn solchen Richtern mehrmalen wegen sehr schlimmen Ausgangs eines Duells der Vorwurf gemacht worden wäre, sie hätten es verhindern können, sie in Bälde alle Sachen, die vor ihr Forum kämen, für geringfügig und zur gütlichen Ausgleichung geeignet erklären würden, und daß sich an sie wenden, bald eben so viel hieße, als dem Duell geradezu ausweichen, weil man im voraus überzeugt ist, daß sie es nicht zulassen werden. Ueberdieß glaube man nur nicht, daß irgend eine Form erfunden werden könnte, um die händelsüchtigen Menschen einzuschränken; noch in keinem gesellschaftlichen Verhältnisse wurde von jeher ein Uebel durch Formen gebannt; gerade die Formen geben dem Uebelwollenden Schutz, der nur so viel Schlauheit bedarf, seine böse Absicht ihnen anzupassen, um das Unrecht mit aller gesetzlichen Freiheit auszuüben. Auch ist es nicht gar so arg, wie man es gewöhnlich macht; die händelsüchtigen Menschen, die man meistens wie blutgierige fürchterliche Geschöpfe schildert, sind sogar sehr eben nicht zu fürchten, und halten wie andere Menschenkinder ihre eigene Haut recht sehr in Ehren. Was den Mißbrauch erzeugt, vertilgt ihn auch wieder, wie die Heilquellen den Ausschlag, den sie verursachen, auch wieder kuriren; die Duelle, welche von solchen Menschen zu unnützen Raufereien wegen unbedeutenden Dingen mißbraucht

werden, führen ihnen auch wieder tüchtige Männer entgegen, welche den Raufbolden das Handwerk legen.

Was vielleicht junge, neu zugegangene Officiere noch am meisten zu Duellen reizen kann, das ist das abentheuerliche romantische Licht, welches das Verbot darauf wirft, und man kann annehmen, daß die Duelle sich auffallend vermindern würden, sobald sie als eine gewöhnliche Sache nach gewißen Regeln vor sich giengen. Nach welchen Regeln? Das ist eine Frage, deren Beantwortung noch zu frühzeitig wäre; die Gesetzgebung spreche nur endlich einmal auf die so lang umgangene Alternative ihr bestimmtes Ja oder Nein aus, das Wie wird sich dann schon finden. Für das Ja spricht meine Ueberzeugung, und so habe ich es denn auch hier ausgesprochen. Wollen aber die, welche mit Abfassung der Gesetze beauftragt sind, nie ein entscheidendes Wort über diese Sache ergehen lassen, und in verwerflicher Furcht vor der Mißbilligung der anders Denkenden, ihre eigene Ueberzeugung von dem, was billig und recht ist, nie in die Wirklichkeit übertragen, so mögen sie es bei sich selbst verantworten. Das ist einmal meine Meinung, ich halte sie nicht für die beste, aber ich halte sie für gut, und so wird es denen eben auch gehen, welche anderer Meinung sind; übrigens will ich nicht behaupten, daß meine Ansicht nicht eben so gut, wie alles Andere auf der Welt, dem steten Wechsel, in dem wir uns drehen, vielleicht einmal unterworfen werden könnte; aber nur einleuchtende Gründe können dieß bewirken, denn leerer Widerspruch und Verdammung überzeugen mich nicht.

III.

Der Generalstaab.

Die Nothwendigkeit eines Generalstaabes in jeder Armee von einiger Bedeutung ist so allgemein anerkannt, daß deren Nachweisung überflüßig seyn würde. So wahr es ist, daß ein Feldherr, wie er seyn soll, nicht durch eine von Glück, Geburt, oder Dienstesalter hervorgehende Beförderung gebildet werden kann, sondern mit dem seltenen Talente geboren werden muß, so wahr ist es auch, daß noch kein so vollkommenes Genie je geboren wurde, welches nicht ungeachtet aller Ausbildung noch fremder Intelligenz, und Geistes- und Thatenkraft zur Unterstützung in seinem Berufe bedurft hätte. Gab es auch Zeiten und Armeen, welche bedeutende Kriege erlebten, und, ohne einen Generalstaab zu kennen, doch glänzende Resultate lieferten, so beweißt dieß gar nichts gegen diese Wahrheit; denn wenn auch nicht dem Namen, doch bestimmt dem Wesen nach, hat zu jeder Zeit ein Generalstaab existirt, und das scheinbar Paradoxe dieser Behauptung läßt sich durch eine einfache Erklärung heben. Eine wesentliche Eigenschaft des ächten Feldherrn ist die, die verschiedenen Fähigkeiten seiner Untergebenen richtig zu erkennen, und diese zweckmäßig zu verwenden zu wissen; so hat also bestimmt jeder große Feldherr in seiner Zeit die Vorzüglicheren aus seinen Umgebungen zu wählen, und nach der Verschiedenheit ihrer Talente zu

den verschiedenen wichtigeren Dienstesverrichtungen zu gebrauchen gewußt; und so hat er also durch diese Auswahl und durch diese Verwendung stets eine Anzahl ausgezeichneter Männer für jene Zwecke in Bereitschaft gehalten, welche in unseren Zeiten als vorzugsweise Bestimmung des Generalstaabs bezeichnet werden, wenn auch diese Männer dazumal nicht wie heut zu Tage in einem besonderen Korps vereiniget, und durch eine eigene Benennung oder sonstige äußere Auszeichnung von den Uebrigen unterschieden waren. Wollte der Himmel, daß auch in unserer Zeit diese Formation des Generalstaabes allgemein beobachtet würde, die Armeen würden nicht schlimm dabei fahren; aber so findet man zuweilen über diesen Punkt ganz andere Ansichten, oder doch wenigstens ein ganz anderes Verfahren, aus welchem man auf die Ansichten schließen kann. Es giebt so viele Menschen, und leider darunter manche von Einfluß und Bedeutung, welche im Gegensatze des Extremes, alle Wissenschaft und Studium zu verachten, dieses Extremes, welchem die Unwissenden so gerne huldigen, unbedingt einem anderen, ich möchte fast sagen, noch schädlicheren Extreme anhängen, dem ausschließenden Glauben an die allein seligmachende Theorie und Gelehrsamkeit. Diese haben denn auch meines Erachtens ganz seltsame Ansichten über den Generalstaab; sie meinen, nur jener Officier eigne sich dahin, welcher ein mehr oder minder vorzüglicher Zeichner, Mathematiker, in den Schriften ausgezeichneter Strategen wohl bewandert, und mehrerer Sprachen kundig sey. Wieder andere aber steigern ihre Forderungen noch höher, und wollen, daß der Generalstaabsofficier den Dienst aller Waffengattungen aufs genaueste kenne, zu jeder Dienstverrichtung ohne Unter-

schied sich vorzüglich eigne, ein eben so erfahrener Theoretiker, als brauchbarer Praktiker sey, alle rein militärischen so wie die dahin gehörigen Hilfswissenschaften vorzüglich inne habe, mit einem Worte, daß er die Vollkommenheiten eines tüchtigen Officiers des Geniekorps und der Artillerie, der Infanterie und der Kavalerie, und wo möglich noch viel mehr in sich vereinige. Diesen Herren rathe ich, wenn sie einen solchen Schatz von Vortrefflichkeit nicht selbst in sich finden, denselben doch alsbald in Anderen zu suchen, und wenn sie ihn gefunden haben, den Innhaber ohne weiteres zum Kommandirenden en Chef zu machen. Dieser wird dann gar keines Generalstaabes mehr bedürfen; bis aber ein solcher gefunden ist, muß schon noch auf des Generalstaabes Formation gedacht werden; und darüber scheinen mir Jene, welche nur Zeichner, Mathematiker, und, wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf, Schriftgelehrte dazu wählen wollen, auch im Irrthume befangen zu seyn. Es ist richtig, daß Männer von diesen Kenntnissen, versteht sich, wenn sie es zu einem Grade von Auszeichnung gebracht haben, dem Generalstaabe unentbehrlich sind, aber eben so richtig ist es auch, daß dieser nicht bloß aus solchen Männern gebildet, sondern vielmehr ein Sammelplatz aller Fähigkeiten und jeder Brauchbarkeit seyn muß. Ein Officier, welcher von den eben erwähnten Kenntnissen nur einiges, vielleicht noch weniger besitzt, kann demohngeachtet durch eine bis ins geringste Detail gehende Kenntniß einer Waffengattung ganz vorzügliche Dienste leisten, deren ein anderer, mit jener Ausbildung, nicht im gleichem Grade fähig ist. Wieder ein Anderer kann eine außerordentliche Brauchbarkeit bei geheimen Märschen, Rekognoscirungen und Schleichpatroullen, einen richtigen

Blick und schnelle Besonnenheit zur geeigneten Benützung des Terrains haben, ohne jene Kenntnisse zu besitzen. Eben so sind wieder manche ganz besonders für den Entwurf guter Dislocationen geeignet, oder für schickliche Wahl und Bezeichnung eines Lagers, oder auch für die Ausstellung der Vorpostenketten und der einzelnen Piquets. Andere sind zu Sendungen in fremde Hauptquartiere, zu Unterhandlungen, als Kouriers in wichtigen mündlichen Aufträgen, zur Abfassung der Berichte, zur Fürsorge für die Verpflegung, mit einer Vorzüglichkeit begabt, welche ihnen theils durch angeborenes Talent, theils durch längere Erfahrung zu Theil geworden, und womit sie die ersprießlichsten Dienste leisten können, wenn gleich die sogenannten höheren militärischen Wissenschaften ihnen etwas fremd geblieben sind; während Jene, welche der letzteren Meister sind, schwerlich auch immer in der Brauchbarkeit zu solchen Dienstverrichtungen sich mit ihnen messen könnten. Darum meine ich, sollte die Auswahl zum Generalstaabe nicht ausschließlich von der Bedingung gewisser Kenntnisse und Fähigkeiten ausgehen, sondern vielmehr von dem Grundsatze, daß jedes vorzügliche Talent, welches sich in irgend einem Dienstzweige bis zur Auszeichnung vervollkommnet hat, dahin wählbar sey. Denn, wenn der Generalstaab, als eine bleibende und kräftige Hilfe des Feldherrn, diesem in der Detailausführung seiner großen Pläne wirksam zur Hand seyn soll, so ist es eben so unmöglich, dazu lauter Officiere zu finden, welche die Fertigkeit zu jeder Dienstesverrichtung besitzen, als mit gutem Erfolge solche Officiere in gewissen Fällen zu verwenden, deren für ganz andere Fälle berechnete Ausbildung hiezu nicht ausreicht; also muß durch eine entsprechende Formation des General-

staabs dem Feldherrn die Möglichkeit gegeben seyn, in demselben die für das jedesmalige Bedürfniß vorzugsweise, wenn auch nur für dieses ausschließlich, geeigneten Subjecte zu finden. — Diese Meinung ist mir deßwegen zur Ueberzeugung geworden, weil ich bis jetzt weder einen Generalstaabsofficier kennen gelernt, noch auch nur je von einem gehört habe, welcher alle Eigenschaften, welche man in dem Generalstaabe zu suchen berechtiget ist, in seiner Person vereiniget hätte.

IV.

Der Wittwenfond.

Eine der schönsten Gewährleistungen, welche der Staat dem Militär, wie allen in seinen Diensten stehenden Individuen für ihr bürgerliches Leben geben kann, ist die Sicherheit einer Versorgung für ihre Familien nach ihrem Tode; sie ist es, welche den treuen Diener noch inniger dem Staate verbindet, und ihm in der Regierung das Bild einer wohlthätigen partiarchalischen Gewalt zeigt. In einem wohlgeordneten Staate erstreckt sich diese Versorgung nicht blos auf die Hinterlassenen Jener, welche dem Staate gedient haben, sondern im Allgemeinen auf die Familie jedes Staatsbürgers. Der Gemeinde liegt die Erhaltung der verarmten Familie eines verstorbenen Gemeindegenoßen, den Zünften theilweise die Unterstützung der Hinterlassenen eines Zunftgenoßen, der Regierung aber, mit den dafür bestimmten Abgaben, die Sorge für die Wittwen und Waisen ihrer Diener ob. Die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist auf Verordnungen und Institutionen gegründet worden, deren wesentliche Bestimmung nicht angegriffen werden könnte, ohne die heiligsten Interessen des staatsbürgerlichen Lebens zu verletzen; doch die Formen sind es, welche von einer Periode zur anderen dem Wandel unterliegen können und sollen, wenn ohne Beeinträchtigung des bestehenden, ein neues Gutes aus der Veränderung hervorgehen kann.

In der Zeit, wo den Verwaltungsbehörden bei geringerer Kontrolle mehr Willkühr, und sohin verschiedenem Mißbrauche mehr Freiheit gegeben war, mochte die Errichtung eines abgesonderten und vorzugsweise gesicherten Wittwenfonds allerdings sehr nothwendig seyn; in der jetzigen Zeit, wo jeder Unterthan in einer gerechten Verfassung Sicherheit für seine auf Recht gegründete Ansprüche findet, sind viele Besorgnisse beschwichtiget, welche früher besonderer Bürgschaft bedurften.

Die Bildung des Wittwenfonds hatte ursprünglich die wohlthätige Bestimmung, ein unangreifbares Kapital zu erhalten, aus dessen Interessen verwaiste Familien jederzeit die ihnen zukommende Unterstützung empfangen sollten, wenn auch in anderen Kassen, wie gar oft der Fall war, Geldmangel herrschen sollte; die Befolgung dieses Grundsatzes hieng von der Verantwortlichkeit der Regierungs- und Verwaltungsbehörden ab. In den konstitutionellen Staaten hat sich der Nationalkredit dermassen gehoben, und haben sich so viele reichhaltige, man darf sagen, unversiegbare Quellen geöffnet, daß der Geldmangel früherer Zeit nicht bis zu dem jammervollen Grade zurückkehren wird, daß man Wittwen und Waisen eine Zeit lang darben lassen muß; und die ständische Repräsentation, welche, indem sie das Wohl aller Unterthanen zu wahren hat, damit immer auch ihr eigenes schützt, ist die beste Bürgschaft, daß vom Staate diese heilige Pflicht immer gewissenhaft erfüllt werden werde. — Das Kapital und die fortlaufende Einnahme des Wittwenfondes bildet sich immer aus Abgaben, entweder directen Steuern, oder Abzügen, welche den Staatsdienern an ihrem Gehalte gemacht werden; auch diese Abzüge sind Abgaben des

Unterthans; denn aus seinen Steuern wird ja die Besoldung des Staatsdieners bestritten, und von dieser Besoldung werden erst dann die Abzüge gemacht, welche in den Wittwenfond fließen. Einfacher und besser wäre es sohin, jede Besoldung nur auf den wirklichen Bezug festzusetzen, die Wittwen und Waisen aber die gebührende Pension durch ihre gerichtlichen Behörden bei der Staatskasse erholen zu lassen, statt daß dieses Geld unter den verschiedenen Namen: Steuer, Besoldung, Abzug, Wittwenfond, Pension, erst einen Umweg durch mehrere Rechnungsbehörden machen muß, welche theils aufgehoben, theils vermindert werden könnten, woraus Ersparniß hervorgiengen, welche man doch so sehr verlangt.

Nachdem die Regierung mit den Volksrepräsentanten die Versorgung der verwaisten Familien einmal als unerläßliche Verpflichtung übernommen hat, finde ich einen besonderen Wittwenfond nicht mehr nothwendig; dem Staatsdiener ist doch auch seine lebenslängliche Versorgung gesichert, ohne daß man das Mißtrauen in diese Sicherheit durch einen besonderen Fond beschwichtigen müßte, warum soll man noch für die Sicherheit der Wittwen und Waisen zagen? Und wollte man den unglaublichen Frevel fürchten, daß eine so heilige Pflicht nicht geachtet würde, wer sichert denn bei solchem präsumirten bösen Willen die Unangreifbarkeit des Fonds selbst? nein, hier gienge das Mißtrauen zu weit, denn solche Willkühr findet keine Anwendung in dem geregelten Wesen eines konstitutionellen Lebens.

Durch die Aufhebung des Wittwenfonds würden nicht blos dem Staate bedeutende Summen zur Abtragung seiner Schulden, somit zur Vermehrung seines

Kredits und Wohlstandes gegeben, welchen er jetzt durch die oft zu sehr spekulirten Anleihen schwächen muß, sondern es würde auch in dieser Beziehung ein richtigeres Verhältniß in die Abgaben gebracht, weil die Regierung in der den Ständen vorgelegten Exigenz immer nur den reinen Bedarf fordern würde, während jetzt die aus den Abzügen der Besoldungen eingehenden Steuern für diesen Zweck ununterbrochen fortlaufen, ohne daß selbe nach Maaß des abnehmenden Bedürfnisses vermindert würden, oder daß mit der Vermehrung des Fonds auch die Existenz der Wittwen und Waisen verbessert würde.

Die verschiedenen Zuflüße, welche der Fond bisher hatte, dürfen nur directe an die Staats kass gewiesen werden, denn es ist doch immer nur ein Aerar, welches einnimmt und ausgiebt, und dieses besteht eben nicht aus einer gewissen Zahl Beamten dieses oder jenes Ranges, sondern aus dem von ihnen veewalteten Staatsvermögen. Nur ein Zufluß, glaube ich selbst, würde sich Anfangs etwas vermindern, nämlich die frommen Schankungen, welche manche wohlthätige Menschen mit besonderer Vorliebe dem Wittwenfonde machten; doch würden diese sich mit der Zeit auch zu den übrigen patriotischen Beiträgen wenden, welche alle unter die Verrechnung des Aerars gestellt sind, und auf jeden Fall, glaube ich, kostet die Verwaltung des Wittwenfonds an Beamten und sonstigen Ausgaben mehr, als die freiwilligen Beiträge betragen.

Vollends zu kostspielig wird diese Verwaltung dann, wenn ein besonderer Wittwenfond für das Militär und wieder ein besonderer für das Civil besteht, als wenn beides Unterthanen verschiedener Regierungen wären.

Ich glaube, daß mit Aufrechterhaltung aller schuldigen Rücksichten nach Billigkeit und Ordnung sich folgendes annehmen ließe:

Regierung und Stände sind verpflichtet, die Wittwen und Waisen zu erhalten.

Die Ansprüche, welche Wittwen und Waisen auf Versorgung haben, werden nach den Diensteß- und Rangsverhältnißen des verstorbenen Familienvaters berechnet, und in einem Reglement öffentlich aufgestellt.

Die verwaisten Familien bekommen von der Behörde des verstorbenen Vaters die Ausfertigung über die nach diesem Reglement ihnen gebührenden Pensionen, und beziehen dieselben bei der gerichtlichen Behörde ihres Wohnorts, welche den Betrag an die Staatskasse verrechnet.

Das Finanzministerium trägt unter den Ausgaben des Budgets die ausbezahlten Pensionen vor.

Dagegen wird jeder Wittwenfond aufgehoben, und das vorhandene Kapital zur Tilgung der Nationalschuld verwendet. Das Verwaltungspersonale wird aufgelößt, und rückt in die bei anderen Verwaltungszweigen sich ergebenden Vakaturen zum Dienste ein.

V.

Die Konskription.

Der Kriegsdienst ist die stärkste Steuer, welche der Staat dem Unterthanen auflegen kann; sie wird entrichtet mit theilweisem Verluste der persönlichen Freiheit, mit Verluste der besten Jahre, der besten Kräfte, oft auch des Blutes, der geraden Glieder, des Lebens selbst; überdieß noch ist damit eine beträchtliche Geldsteuer verbunden, weil zu den vielen Forderungen, welche sowohl die Kleidung und übrigen Bedürfnisse seines Standes, als auch die Lebensnothdurft selbst an den Soldaten machen, seine geringe Löhnung nicht hinreicht, und er sohin aus eigenem Vermögen, oder aus der Beisteuer seiner Verwandten und Freunde, oder aus dem durch den Dienst schon sehr beschränkten Verdienste seiner Hände das nothwendige Geld herbeischaffen muß, welches nicht einmal immer für seine Person eigentlich bestimmt ist, sondern mehrentheils für die Anschaffung von Dingen ausgegeben wird, deren er nie bedurft hätte, wenn man ihn nicht zum Soldaten gemacht hätte. Auch auf die Familie eines Soldaten erstreckt sich diese Steuer, deren Druck die anderen Unterthanen nicht kennen; während eine andere Familie, nach Entrichtung der übrigen, auf alle gleichheitlich vertheilten Abgaben, den Erlös ihrer Arbeit für sich verwenden kann, muß die Familie eines Soldaten, so lange er im Dienste ist, diesen nicht bloß

für Bedürfnisse unterstützen, die ihm ohne den Dienst ganz fremd geblieben wären, sondern sie entbehrt noch außerdem in ihm ein rüstiges Glied, welches, statt ernährt zu werden, zur Ernährung der ganzen Familie kräftig beitragen hätte können. Diese letzte Steuer lastet um so schwerer, weil für sie kein bestimmtes Maaß gegeben ist, indem sie gewöhnlich nur von dem Pflichtgefühle und der Theilnahme der Verwandten erhoben wird, welche, ohne die wahren Bedürfnisse des Soldaten genau zu kennen, eben so lange geben, als sie können, wo es dann manchmal geschieht, daß von diesen übertriebene Forderungen an sie gemacht werden.

Wenn schon in einem konstitutionellen Staate Gleichheit der Rechte und der Lasten im allgemeinen als Hauptgrundsatz gelten muß, so muß vorzüglich auf die Konskription diese Gleichheit angewendet werden, um eine so bedeutende Last, als der Kriegsdienst für den Unterthanen ist, durch eine gleiche Vertheilung zu erleichtern. Es ist nicht genug, daß man die Konskriptionspflichtigkeit für allgemein erkläre, sie muß auch allgemein in Anwendung gebracht werden.

Da man die ganze Masse der konskriptionspflichtigen Jünglinge nie gebrauchen kann, und mit Recht sie auch nicht alle gebrauchen will, um nicht mit einem Male den verschiedenen Ständen gerade die kräftigsten Subjecte zu entziehen, so hat man es bisher für das Billigste gehalten, das Loos unter ihnen für die Kriegsdienstpflichtigkeit entscheiden zu lassen. Eine schöne Billigkeit, welche spielend aus zwei Menschen von gleichen Rechten einen wegnimmt, dessen Jugendkraft, Gesundheit, Vermögen und Leben, noch dazu in einem hart genug bedrängten Dienstesverhältnisse, dem Staate zur Verwendung über-

geben wird, während der andere, welcher zwar gleiche Verpflichtung, aber mehr Glück im Spiele hat, mit dem erhaschten Freiloose dem Staate seine ganze Schuld auf einmal abträgt, und nach wie vor den Genuß der staatsbürgerlichen Vortheile mit seinen Mitbürgern theilt.

Wenn es nicht zu ändern ist, daß jederzeit nur eine gewisse Anzahl aus der Masse der Konskriptionspflichtigen zum wirklichen Dienste verwendet werden kann, die Anderen also von den directen Dienstleistungen befreit bleiben, so kann es eben deßwegen auch keinem Zweifel unterliegen, daß diese Letzteren zur Erfüllung ihrer Pflicht so viel indirecte beitragen müssen, daß das Schicksal der Ersteren dadurch verbessert wird, wonach sich dann ihre beiderseitigen Leistungen doch einigermaßen kompensiren lassen. — Wir leben nun einmal nicht mehr in den Zeiten der alten Römer, wo es ein ehrenvolles Vorrecht des reichen und freien Bürgers war, für das Vaterland die Waffen zu führen; der Reiche will heut zu Tage bei seinem Gelde in Ruhe gelassen werden, und giebt lieber einen Theil davon ab, um nicht aus seiner behaglichen Lage gerissen zu werden, wie man dieß bei jeder Konskription in den sogenannten Einstandsverträgen sehen kann, welche die wohlhabenden Bürgersöhne, wenn sie das Loos zum Soldaten trifft, um eine gewisse Summe mit den Vermögenslosen abschließen, welche entweder von der Konskription frei geworden sind, oder bereits eine Dienstzeit zurück gelegt haben. Da sohin in der Regel der Kriegsdienst doch nur auf die ärmeren Klassen fällt, welche entweder sich durch keine Einstandsverträge loskaufen können, oder sogar durch solche die Dienstpflichtigkeit der Wohlhabenden übernehmen, die Bereitwilligkeit der Letzteren aber unverkennbar ist, für

die Befreiung vom Kriegsdienste, mitunter bedeutende Summen zu entrichten, so ist hierdurch schon der Weg angezeigt, auf welchem sich ein auf Billigkeit gegründetes Konskriptionsgesetz finden lassen wird.

Das Konskriptionsgesetz wird mit gleicher Billigkeit auf alle Verhältnisse einwirken, wenn niemand, als die einzigen Söhne armer und erwerbsunfähiger Eltern von der Konskriptionspflichtigkeit ausgenommen, dagegen jedem Pflichtigen frei gestellt wird, sich entweder von einem Theile seiner aufhabenden Dienstzeit, oder von der ganzen durch Erlage einer bestimmten Summe loskaufen zu können, welche Gelder sodann einen sehr beträchtlichen Beitrag zur Existenz der Armee liefern, und sohin die Mittel verschaffen werden, jene Soldaten, welche wirklich Dienst leisten, in der Art zu besolden, daß alle ihre wirklichen Bedürfnisse durch die Regierung gedeckt werden können. Man fürchte nicht, daß deßwegen mehr dienstthuende Soldaten zur Disposition bleiben würden; wäre es auch, so verringerte sich eben die Zeit der Dienstespräsenz, und vermehrte sich dafür die Urlaubszeit, in welcher der Soldat für seine Familie arbeiten kann, was ihm gegenwärtig weniger gestattet ist. Aber man kann schon auch die Taxe für Dienstbefreiung so geringe ansetzen, daß jeder, der nur einiges Vermögen besitzt, oder in einem einträglichen Gewerbe nicht unterbrochen seyn will, sie gerne entrichtet; ja, mit der Zeit würde man für diese Freilassung eine Norm nach dem Dienstesalter festsetzen müssen, weil vielleicht zu Viele bereit wären die Taxe zu entrichten. — Daß aber der, welcher befreit wird, zum Besten desjenigen, welcher für ihn Dienste leistet, aus seinem Vermögen etwas hergiebt, ist nicht nur nichts unbilliges, sondern auch nichts neues mehr.

Dem Wesen nach besteht ja diese Einrichtung schon längst in den Einstandsverträgen, zufolge welcher die Reicheren den Aermeren Summen von mehreren hundert Gulden für die Uebernahme ihrer Dienstzeit bezahlen, ja für die Erlaubniß dazu müssen sie noch obendrein eine in die Konskriptionskasse fließende Taxe von 36 fl. bezahlen; und selbst der bei der Loosung von der Dienstpflichtigkeit frei gewordene ist nicht ganz frei von Taxen, denn er erlegt, sobald er aus der pflichtigen Altersklasse tritt, noch eine Taxe von 6 fl., wenn ihm die Befreiung von der Militärpflichtigkeit von Gerichtswegen eröffnet wird. Auch der wegen Ansässigmachung entlassen werdende zahlt; mit einem Worte, die meisten Konskriptionspflichtigen dienen entweder, oder zahlen etwas; warum soll man nicht das Gesetz für alle geltend machen können, daß sie entweder persönlich Dienst leisten, oder durch Bezahlung einer bestimmten Taxe sich loskaufen müssen?

Man wird vielleicht Bedenken tragen, wie mit Jenen zu verfahren sey, welche von den Aerzten zum Militär untauglich erklärt werden, und zu arm sind, um die Taxe zu bezahlen. Dafür läßt sich auch ein Ausweg finden; das Militär braucht nicht lauter Krieger, sondern auch Arbeiter in Fabriquen, Laboratorien, und Apotheken, Knechte auf Fohlenhöfen, Krankenwärter in Lazarethen, sogenannte Kanzleidiener bei den Oekonomiekommissionen, Diener in militärischen Instituten, Schneider, Schuster, Riemer, Sattler u. dgl. bei den Montourdepots und Regimentern, Handwerker verschiedener Art bei den sogenannten Ouvriers u. s. w.; wozu sich alle die Leute verwenden lassen, welche oft so leicht hin als kriegsdienstuntauglich entlassen werden;

nur ganz blödsinnige, auf beiden Augen blinde, oder sonst durchaus unbrauchbare Leute würden noch freizulassen seyn; uud derer werden hoffentlich so wenige seyn, daß man ihnen allerdings die Taxe nachsehen kann.

Die Anzahl Jener, welche sich nicht für eine ganze Dienstzeit, sondern nur zuweilen für einen kleineren Termin loskaufen würden, wäre noch zahlreich genug, um in gefahrvollen Zeiten ein ungewöhnlich großes Heer zu bilden; damit wäre denn auch die wohlthätige Aenderung im Konskriptionsgesetze erzielt, daß nach Beendigung der vorgeschriebenen Dienstzeit die Militärpflichtigkeit nicht mehr fortzudauern brauchte, sondern der Ausgediente unbeschränkt dem bürgerlichen Leben zurückgegeben wäre. — Daß aber der Reichere dem Aermeren für eine gewiße Zeit des Dienstes Entschädigung reicht, ist gleichfalls nichts Neues mehr, indem jene Soldaten, welche zu Hause zu leben haben, oder durch ein Gewerbe sich etwas verdienen können, schon von lange her, den unvermögenden Soldaten ihre Urlaubspässe abkaufen.

So viel ist einmal richtig, daß ein Gesetz, welches unter Unterthanen von gleichen Rechten einen Theil schwer belastet, und den anderen frei läßt, in einem konstitutionellen Staate Abänderung bedarf, und für den vorliegenden Fall dürfte diese am richtigsten in der Besteuerung der Befreiten zum Besten der Dienstthuenden gesucht werden.

VI.

Die Rechnung.

Verhältnißmäßig sehr viel von dem, was das Militär kostet, zehrt die Besoldung derjenigen auf, welche da zu verrechnen haben, was das Militär kostet. Das kommt davon her, weil die Rechnung so vielerlei Gebühren zu umfassen hat, daß sie verwickelt und schwieriger wird, und man so leicht Rechnungsverstoße begehen kann, daß ober und neben jedem Rechner immer kontrollirende Beamte seyn müssen, welche wieder ihre Kontrolleurs ober und neben sich haben, um sich zu überzeugen, daß sich keiner verstoßen habe. Die Einfachheit, welche für alle Dinge vorzugsweise das wahre Arkanum der Tüchtigkeit enthält, würde Licht in ein Chaos bringen, in welchem sich bis jetzt der Eingeweihte wohl selbst oft verirrt. Ich will mich hier blos an den Sold der Officiere und Soldaten halten, um meine Behauptung zu rechtfertigen, und durch die nähere Beleuchtung dieses Zweiges einige Andeutung geben, wie von der Wurzel aus geholfen werden könnte. — Der Weg dahin wird mir viele Gegner entgegen führen, welche gerne rechnen, und uns alle so gerne überreden möchten, das Richtige und Gute müsse immer hinter vielen Formen verhüllt bleiben, um sich zu erhalten, womit sie demnach beweisen wollen, daß ihr Daseyn und ihr Thun

nicht überflüßig sey. Ich will aber denn doch die Sache so offen darlegen, wie ich sie klar vor meinen Augen habe.

Die Besoldung der Officiere zerfällt in mehrere Unterabtheilungen: Gage, Quartiergeld, bei manchen Chargen Fourierschützengeld, wieder bei anderen Zulage, Pferdsgratificationen, Schreibmaterialienaversum, bei Generalen noch Tafelgeld u. s. w. Sobald sich der Zustand der Diensteспräsenz im Frieden, durch Beurlaubung, (welche nach der jedesmaligen Dauer im Staatsjahre wieder Unterabtheilungen hat), durch Kommandirt seyn, (welches verschiedene Unterabtheilungen hat), oder durch Kriegsfuß ändert, so wird entweder die Gage vermehrt, oder das Quartiergeld fällt weg, eine Pferdsgratification wird bewilliget, das Tafelgeld verändert, die Zulage umgewandelt, und so fort. Die Abzüge für den Wittwenfond werden nur auf einen Theil der Gesammt-Besoldung berechnet, und mit jeder Aenderung in diesem Theile steigen oder fallen sie.

Der Unterofficier und gemeine Soldat hat Löhnung, Brod und Montour-Raten, am Ende des Monats noch etwas weniges besonders für die sogenannten Propretätskleinigkeiten. Er kann kommandirt werden mit gewöhnlicher Löhnung, erhöhten Montour-Raten, ohne Brod, mit Zulage; dann wieder mit Zulage allein, ohne Löhnung und Brod, mit gewöhnlichen Montour-Raten; ferners mit erhöhter Löhnung und Montour-Raten, ohne Brod; und so noch mit vielen anderen Variationen. Auch er erleidet an seinen Montour-Raten einen Abzug für den Wittwenfond. Wenn er beurlaubt wird, hört die Löhnung auf, die Montour-Raten dauern fort, aber vermindern sich. Genug, er ist in dem nemlichen Falle,

wie der Officier, in verschiedenen Verhältnißen verschiedene Besoldung zu beziehen, welche aber unter so mancherlei Namen vorgetragen wird, daß man gar viel Schreibmaterialien und Rechner braucht, um die Verrechnung derselben mit Sicherheit und Ordnung aufstellen zu können.

Diese verwickelte Sache läßt sich durch ein einfaches Gebühr-Reglement auflösen; im Grunde genommen wird eben für diesen oder jenen Fall dem Officier oder Soldaten so und so viel verabreicht; er erhält deßwegen nicht mehr, wenn er es unter ein und demselben Namen empfängt, und der Staat schafft das Geld nicht leichter bei, wenn er es unter verschiedenen Benennungen auszahlt, und sohin scheint mir folgende Ansicht richtig:

Das Militär als solches kennt nur zweierlei Zustand, den Friedens- — und den Kriegsfuß. Dieser Zustand kann durch verschiedene Verhältniße modificirt werden, nemlich:

1) Im Frieden:
   Präsent.
   Kommandirt.
   Krank.
   Beurlaubt.
2) Im Kriege:
   Präsent.
   Kommandirt.
   Krank.

Demnach bedarf man eines Reglements, welches sich in einer ganz kurzen tabellarischen Uebersicht aufstellen läßt, und durch alle Chargen enthält, wieviel vom Kommandirenden en chef bis zum Junker abwärts monatlich, und wieviel vom ersten Unterofficier bis zum Gemeinen abwärts täglich, ein Jeder, in jedem dieser

Fälle, Gulden oder Kreutzer zu beziehen habe. Die Rapporte liefern die tägliche Angabe, in welchem Falle sich Jeder befinde, und nach diesen kann dann wohl Einer, der heraus bringt, wieviel zwei mal zwei macht, die Gebühr auch stellen. Diese Einfachheit schließt deßwegen nicht aus, daß in einem solchen Falle, wofür ein besonderer Bezug bewilliget wird, dieser nicht in die Rechnung aufgenommen werden könnte; es handelt sich hier bloß darum, das Ueberflüßige wegzuschaffen, und nur das Wesentliche bestehen zu lassen.

Man kann dagegen einwenden, daß, wenn die Montour-Raten in die Löhnung des Unterofficiers und Soldaten aufgenommen werden, diese sie täglich verzehren, und dann nichts mehr zur Nachschaffung der nöthigen Kleidung haben werden. Jedoch abgesehen davon, daß diese Leute doch keine Kinder mehr sind, und eben so, wie der Officier sich die Uniform aus seiner Gage schaffen muß, auch sie auf ihre Bedürfniße denken werden; wenn sie ja bevormundschaftet werden sollen, so kann man ihnen ja immer einen Theil der Löhnung, wo es Noth thut, bei den treffenden Abtheilungen zurückbehalten; und wenn man glaubt, daß das Geld bei diesen Abtheilungen nicht sicher aufgehoben sey, in wie ferne ist es dann sicherer, wenn es, wie jetzt, einen besonderen Namen hat? wenn man glaubt, der Soldat werde das Geld, ohnerachtet der darauf gesetzten Strafe, zu anderen Zwecken verwenden, so präsumirt man einen liederlichen Soldaten, und ein solcher thut gegenwärtig noch etwas ärgeres, er verkauft seine Montour, und noch dazu unter dem Preise. Daß einer sterben, oder desertiren kann, bevor er die Montour bezahlt hat, sollte ich gar nicht erwähnen, denn jetzt stirbt und

desertirt er zuweilen auch, ohne bereits so viele Montour-Raten gut gemacht zu haben, daß damit die herausgenommene Montour bezahlt wäre. Uebrigens darf man bestimmt glauben, daß der Soldat immer am besten versorgt ist, wenn seine Bedürfniße in dem Haushalte seiner Abtheilung selbst angeschafft werden.

Was aber den Naturalbezug an Brod betrifft, so muß ich sagen, daß ich mit demselben aus dem Grunde nicht einverstanden bin, weil die meisten Soldaten ihr Brod gar nicht essen, sondern verkaufen, und dafür nicht die Hälfte von dem lösen, was es dem Aerar kostet. Wenn nun das Geld, was für Anschaffung des Getraides, Bäckereikosten, Verwaltung, und Rechnungsrevisionspersonale ausgegeben wird, auf die Mannschaft einrepartirt würde, so bekäme der Soldat ein hübsches Brodgeld auf die Hand, wodurch seine Existenz verbessert, und doch keine Ausgabe vermehrt würde. Hoffentlich wird man ihn nicht zwingen wollen, gerade solches Brod zu essen, und mancher ist auch ein so geringer Brodesser, daß er das Geld nothwendiger zu anderen Lebensmitteln braucht. — Nur nach den Getraidepreisen müßte das Brodgeld regulirt werden, und auch dieses läßt sich auf eine einfache Weise thun, wenn mit Anfang der letzten zehn Tage jeden Monats dasselbe nach dem Durchschnittspreise der verflossenen zwanzig Tage festgesetzt, und so als Gebühr für den nächsten Monat an die Abtheilungen ausgeschrieben wird. Will man es aber noch einfacher, so kann man noch längere Termine annehmen; wenn nur der Soldat das Geld erhält, was auf Bäckerei, Verwaltung und Rechnung hätte verwendet werden müssen, so wird er sich auch selbst bei einem plötzlich gesteigerten Brodpreise noch besser stehen, als

wenn er es in Natura erhält. — Ist es jedoch der Wunsch der Soldaten, und wird es als ihr Vortheil erkannt, an gewissen Orten, oder zu gewissen Zeiten das Brod für Alle backen zu lassen, so überlasse man dieses nur den Abtheilungen selbst; sie werden dann immer Bäcker finden, welche billige Bedingungen eingehen, unter welchen sich ein jeder Soldat das nach seinem Bedürfniße erforderliche Brod, von guter Qualität, mit seinem Brodgelde kaufen kann, ohne daß man einen einzigen Menschen zu besolden braucht, der die Rechnung darüber führt.

VII.

Die Landwehr.

Man hat es mit der Vermehrung der Heere eben so zum Exceß getrieben, wie es der Mensch mit Allem zu thun geneigt ist, was er eine Zeit lang mit Leidenschaft treibt; ein Staat wollte es dem anderen immer wieder mit jedem neuen Kriege in der Größe des Heeres zuvor thun, und so wuchs dieses auf jeder Seite zu einer Stärke an, welche nunmehr der Gegenstand allgemeiner Klage geworden ist. Als man es so weit gebracht hatte, Massen marschiren lassen zu können, deren Verlust an Todten und Verwundeten in einer einzigen Hauptschlacht die Stärke eines ganzen Heeres der Vorzeit in sich begriff, begnügte man sich auch damit nicht mehr, sondern ließ sich sogar durch einige glänzende Resultate des Krieges zu so übertriebenen kriegerischen Ideen verleiten, daß man anfieng, das ganze Land zu bewaffnen, und so entstand die Landwehr und der Landsturm.

Anfangs fand diese Einrichtung wenig Beifall; ungerne sah sich der ruhige Bürger in seinem Geschäfts- und häuslichen Leben durch die Waffenübungen und dienstlichen Verrichtungen gestört, doch mit der Zeit gewann er Geschmack an dem kriegerischen Aeußeren, und wohl viel zu seiner späteren Bereitwilligkeit für diesen Dienst mochte der Anspruch beitragen, sich auf gleiche Stufe mit dem Militär stellen zu wollen, welches durch

außerordentliche Thaten in den neuesten Kriegen eine glänzende Periode seines Ruhmes errungen hatte.

Bis daher war alles gut, und in freundschaftlichem Vereine mit der Armee leistete der Bürger als Landwehrmann, zur vollen und gerechten Zufriedenheit, was in seinen Kräften stand. Was aber darüber hinausgieng, war vom Uebel. Das Wohlgefallen an der Außenseite hat bei Vielen die Berücksichtigung des Wesentlichen verdrängt; man fieng an, die militärische Kraft nach Bajonetten zu zählen, und vergaß den unersetzlichen Werth der inneren moralischen Kraft; man machte den Vorschlag, die stehenden Heere aufzuheben, und der weit zahlreicheren, also dem Wahne nach, kräftigeren Landwehr die Vertheidigung des Vaterlandes anzuvertrauen.

Es wäre lächerlich, voraussetzen zu wollen, daß unter Leuten von gleichen körperlichen und geistigen Kräften, nur jenen, welche dem Heere einverleibt werden, mit dem Soldatenrocke eine vorzügliche Tapferkeit und Brauchbarkeit angethan werde. Aber das Wesen des Soldatenstandes fordert Einheit, diese Einheit muß durch ein inneres Band zusammengehalten, und darf durch keine fremdartigen Verhältniße des Privatlebens, gestört werden. Der Soldatenstand bedarf mehr, als jeder andere, der Gewohnheit, nämlich der Gewohnheit, sich ganz einer Bestimmung hinzugeben, welche mit Aufopferung aller Sicherheit, welche das Leben für die Genüße eines ruhigen behaglichen Daseyns bieten kann, das Leben selbst dem ernsten Kriegsgeschicke preis giebt, einer Bestimmung, welche der neu zugehende Soldat nur dann mit Entschlossenheit als sein Loos betrachten kann, wenn sein Stand ihn mit Kameraden und Vor-

gesetzten verbindet, deren vorhergehende Erfahrung und fortdauerndes Verbleiben in gleichen Verhältnißen ihm Vertrauen einflößt. Der Bürger, in der Zeit der Noth, plötzlich seinem gewohnten sicheren Leben entrissen, getrennt von seinem Eigenthume, und von seiner Familie, welche mit ihm den häuslichen Schutz- und Nährvater verliert, hingegeben den unbekannten, und darum so schwereren Mühseligkeiten eines Feldzuges, mit der Ueberzeugung, daß die drohende Gefahr durch den Tod nicht bloß ihm das Leben, sondern auch seiner Familie die Versorgung nimmt, kann nicht leisten, was der Soldat leistet, der, selten Familienvater, kein längst betriebenes Gewerbe, welches die Seinigen ernährt, zu verlassen braucht, wenn er die ernsteste Bestimmung seines eigentlichen Gewerbes erfüllt. Der Staat selbst erleidet einen schweren Verlust durch den Tod eines Bürgers, während er leicht Jene ersetzt, welche ihr Stand selbst schon dem Tode geweiht hat, durch deren Abgang keine auf das Nationalvermögen einwirkende Industrie ins Stocken geräth, und welche immer für diesen Stand bestimmt seyn dürfen, weil ihre Einverleibung in das bürgerliche Leben nur die Zahl der Producenten vermehren würde, welche ohnedem schon das Verhältniß zur Zahl der Konsumenten überschritten hat.

Ein mäßigerer Vorschlag war jener, die stehenden Heere zu vermindern, und ihre Stärke in der Zeit der Gefahr durch die Landwehr zu ergänzen; doch auch dieser läßt keinen guten Erfolg von der Ausführung hoffen. Nach dieser Ansicht sollte die Landwehr, wenn das geschwächte Heer vom Feinde geschlagen, und dieser in das Land gedrungen ist, das Vaterland wieder befreien. Die Theorie lautet gut, aber nur zu oft ist die Wirklichkeit

der reine Gegensatz der aufgestellten Theorie. Gerade im entgegengesetzten Verhältniße würde eine solche Maaßregel wirken: wenn ein aus bloßen Recrouten, (wie solches die Landwehrtruppen im Vergleiche zu jenen der Linie sind), zusammengesetztes Heer mit Anfange des Krieges gegen den Feind vorrückte, und hinter sich als verläßigen Rückhalt ein anderes, aus kriegskundigen, durch gediente Officiere und Unterofficiere befehligten Soldaten, bestehendes Heer hätte, so würde es mit Zuversicht den Kampf beginnen, bei unglücklichem Ausgange der Rettung bei der Reserve versichert seyn, und die altgedienten Soldaten würden sodann mit doppelter Kraft hervorbrechen, um dem Feinde, welcher es zuvor nur mit Neulingen zu thun hatte, dann mit einer bewährteren Stärke entgegen zu kommen. Wenn aber das Heer, in welchem die vollste Ausbildung militärischer Kraft liegt, in flüchtigen Schaaren von dem verfolgenden Feinde ins Land zurückgeworfen wird, wird dann die Landwehr, mißtrauisch auf ihre Tüchtigkeit in der unerprobten Gefahr, im Zwiespalt zwischen der Pflicht des Dienstes und jener der Selbsterhaltung für ihre Familien, ihren Muth zu einem kräftigen Widerstande waffnen können, wenn sie die Söhne des Krieges selbst geschlagen sehen? Ich glaube nicht, sie werden selbst mit umkehren.

Man sagt viel von der Kraft, welche die Anhänglichkeit an die vaterländischen Institutionen, an Mitbürger und eigenes Besitzthum geben können; der Glaube ist schön, und die Behauptung verführerisch, doch die Wirklichkeit ist anders, man liebt wohl, was man besitzt, aber man eignet sich darum noch nicht zur Vertheidigung. Nur wenn religiöser oder politischer Fana-

tismus die Fahne trägt, wird der Volkskrieg furchtbar; doch in unserer Zeit, wo dem Volke die Ursache des Krieges oft so fremd ist, was soll da diese furchtbare Begeisterung ersetzen?

Am verderblichsten aber wird die Landwehr erst dann für das eigene Land, wenn der Feind siegt. So lange er nur eine Armee zu bekämpfen hat, achtet er nach allem Kriegsrechte die Person und das Eigenthum des ruhigen Bürgers. Hat sich aber das Volk bewaffnet, und er demselben diese mit so großen Kosten angeschafften Waffen entrissen, so kennt er in jedem Bürger nur mehr den feindlichen Soldaten, welcher sein Gefangener wird, in seiner Familie nur noch den Troß der Armee, die er besiegt hat, in seinem Hause die eroberte Lagerstätte des Gegners, den er geschlagen hat, in seiner Stadt die bezwungene Festung, die er zerstören muß, in allem seinem Besitzthume die Beute des Siegers. Dahin führt die Volksbewaffnung, wenn die hohen Resultate ausbleiben, welche ihr die Gegner der stehenden Heere zuweisen.

Der Bürger zahlt gerne und willig seine Abgaben, welche er nach einer freien und glücklichen Verfassung, einer geliebten Regierung zu entrichten hat, aber er will dann auch, daß diese selbst die Mittel treffe, ihn eben so, wie gegen innere Willkühr, auch gegen äußere feindliche Gewalt zu schützen. Er zahlt für die Sicherheit seiner Existenz, aber er will von solchen persönlichen Dienstleistungen befreit bleiben, welche ihm fremd sind, und den Frieden und Wohlstand seines häuslichen Lebens stören. Ein gesetztes Alter hat gerechte Ansprüche auf Ruhe, die Jugend ist es, welche die Kriegsmassen bilden muß, und nach allen Kräften am besten kann. —

Man thue was nothwendig ist, für die stehenden Heere, und verwende das Geld darauf, was die Landwehr dem Unterthanen kostet; wenn der Bürger sich dann überzeugt, daß sie gut sind, und er auf sie vertrauen kann, wird er gerne für sie zahlen, wenn nur er dabei in Ruhe bleibt; aber man hebe die Landwehr auf, sie hilft wahrhaftig gar nicht viel.

VIII.

Das Kadetenkorps.

Von einer Armee kann man erst dann sagen, daß sie auf einen würdigen Standpunkt erhoben worden sey, wenn ihre Bildung nicht blos auf die handwerksmäßige Erlernung des Dienstes und der Waffenübungen beschränkt, sondern auch eine höhere geistige Ausbildung dabei berücksichtiget wird. Der Grund dieser Bildung muß schon in die Vorbereitung jener jungen Leute gelegt werden, welch dereinst zu Officiers in der Armee ernannt werden sollen. Darum errichtete man in mehreren Staaten die Kadetenhäuser, in welchen eine gewiße Anzahl junger Leute gemeinschaftlich militärisch erzogen, und von eigenen Lehrern durch passenden Unterricht für ihren künftigen Stand ausgebildet wurde. Aber auch der stärkste Fond und die großmüthigsten Unterstützungen hätten es einer solchen Anstalt nie möglich machen können, die Wünsche aller Eltern zu befriedigen, welche ihre Kinder daselbst unterbringen wollten; man war also genöthigt, sich bei Aufnahme der Zöglinge auf eine gewisse Anzahl zu beschränken; und, um die Zahl der Kompetenten zu vermindern, erklärte man nur solche Knaben als fähig, Zöglinge zu werden, deren Eltern einen bestimmten Rang bekleideten, das heißt also mit anderen Worten: das Kadetenhaus wurde eine Anstalt für Privilegirte.

Eine Anstalt für Privilegirte paßt nicht mehr in eine konstitutionelle Zeit, welche den gleichmäßigen Anspruch aller Klassen auf alle Stellen im Staate anerkannt hat. Freilich kann niemand der Regierung das Recht bestreiten wollen, wenn für eine Anstalt in früherer Zeit ein Fond gegründet wurde, diese Anstalt fortbestehen und in selber ferner junge Leute erziehen zu lassen; aber dieser Fond selbst gehört zum Staatsvermögen, an dem Genuße des Staatsvermögens gebührt jedem Staatsbürger sein Antheil, folglich kann jeder Familienvater verlangen, daß die Bildung, welche dort den Söhnen anderer Eltern gegeben wird, auch den seinigen ertheilt werde. — Der dem Privilegirten durch die Aufnahme ins Kadetenkorps zugewendete Vortheil beschränkt sich aber nicht bloß auf die dortige Ausbildung, sondern erstreckt sich noch auf ein weiteres Privilegium, nach welchem der vorzugsweise aufgenommene Zögling, nach Verlauf der vorgeschriebenen Bildungsjahre, auch vorzugsweise als Officier in die Armee eingereiht wird. Es ist zwar durch dieses Vorrecht nicht ausdrücklich festgesetzt, daß Jene, welche Eltern von zu geringem Range haben, als daß sie sich ins Kadetenkorps geeignet hätten, deßwegen auch von den Officiers-Stellen ausgeschlossen seyn sollten; aber so viel ist doch wohl Jedem einleuchtend, daß, wenn nach der Einrichtung des Instituts jährlich eine gewisse Anzahl Kadeten in die Armee als Officiere eintreten soll, dann wenig oder gar keine Officiersstellen, besonders in Friedenszeiten, für die Nichtkadeten übrig bleiben werden.

Dieses Verhältniß greift nicht bloß unbillig und kränkend in die konstitutionellen Rechte der geringeren Klassen, sondern wirkt auch schädlich auf den Geist der

Unterofficiers ein, unter welchen sich oft viele gebildete, und zu Officiersstellen ganz geeignete Subjecte finden, die durch die Wegnahme dieser Stellen, und den gänzlichen Mangel einer Aussicht auf höhere Beförderung ganz entmuthiget werden.

Was dem Einen recht ist, muß dem Anderen billig seyn; es muß für alle Söhne des Staates, welche die militärische Laufbahn betreten, nur ein Weg gebahnt seyn, auf welchem es keinen anderen Vorschub giebt, als den des Talents, auf welchem die Mittelmäßigkeit nur langsam folgt, die Untüchtigkeit liegen bleibt, und für Privilegirte keine Extraposten zu haben sind. Diesen Weg bahnt man durch das Gesetz, daß ein Jeder, der Officier werden will, als Gemeiner anfangen muß, zu dienen, und nur nach seiner Brauchbarkeit, nicht aber nach seiner Geburt, zum Unterofficier, und dann erst zum Officier befördert werden kann. Es wird ein solches Gesetz auch eine für den Dienst wohlthätige Maaßregel seyn; denn es verhindert, daß man eher als Officier Soldaten zu befehligen bekommt, bevor man die Lage, das Wesen, und die Bedürfnisse des Soldaten genau kennen gelernt hat, und die Untergebenen verehren mit erhöhtem Zutrauen und willigerem Gehorsame einen Vorgesetzten, der, aus ihrer Mitte hervorgegangen, die Forderungen des Dienstes an sie richtiger zu bemessen weiß, weil er diesen Dienst selbst schon durchgemacht hat.

Es ist klar, daß mit dieser Verfügung die Fortbestehung des Kadetenkorps sich nicht vertragen könnte, weil die Zöglinge desselben nach der dort vollendeten Bildung bereits in das Alter eingerückt sind, mit welchem man gewöhnlich auf die Beförderung zum Officier rechnen kann, und sie dann in der Anciennetät des Dienstes den bereits

einverleibten Unterofficiers der Armee, unter welchen sie erst einzutreten hätten, weit nachstehen müßten. Damit sohin die Bildung, welche vom Kadetenkorps bisher ausgieng, der Armee nicht entfremdet, sondern im Gegentheile so allgemein, als möglich in derselben verbreitet werde, so möge das Geld, welches für diesen Zweck bisher verausgabt wurde, in Zukunft auf eine vollkommenere Einrichtung und fortwährende Verbesserung der Regimentsschulen verwendet werden. Das geringe Geld, welches bisher für diese Schulen bewilliget werden konnte, gestattete nicht, den Unterricht weiter, als auf die einfache Anweisung der Unterofficiers, Soldaten und Spielleute im Lesen, Schreiben und Rechnen, und auf dienstliche Vorlesungen auszudehnen. Wenn aber durch größere Geldbewilligungen auch die Anstellung vorzüglicherer Lehrer, und die Anschaffung der nöthigen Werke möglich wird, so können jene Unterofficiers und Soldaten, welche nach ihren Talenten und einer gehörig vorbereiteten Erziehung sich zu der für den Officier erforderlichen höheren Ausbildung eignen, diese in den Regimentsschulen erhalten, in welchen auch noch der jüngere Officier durch Theilnahme am Unterrichte, der ältere durch Ertheilung desselben sich fortwährend ausbilden kann.

Der Werth des Kadetenkorps wurde noch insbesondere dadurch erhöht, daß es mehrentheils eine Versorgungsanstalt verwaister Officierskinder war, deren Väter vor dem Feinde geblieben waren. Diese wohlthätige Fürsorge kann auch ferner statt finden, wenn man jene Kinder, welche für den Civildienst ausgebildet werden sollen, mit der ihnen bestimmten Unterstützungs-Summe in den bereits bestehenden Seminarien erziehen läßt, diejenigen

aber, welche sich dem Soldatenstande widmen, sobald sie das erforderliche Alter erreicht haben, mit Beibehaltung jener Summe, den Regimentern einverleibt, wo sie in den Regimentsschulen sowohl, als im Dienste ihre Fähigkeit erproben müssen, ob sie mit der Zeit auch wirklich zu Officiers sich eignen. Man bedarf zu sehr für diesen Stand wahrhaft tüchtiger und brauchbarer Subjecte, und für ihre Beförderung darf demnach das Unglück, seine Eltern verloren zu haben, eben so wenig, als das Glück, von angesehenen Eltern abzustammen, sondern lediglich der hinlänglich bewiesene Werth entscheiden.

Schlüßlich bemerke ich, daß ich sowohl die Vorzüge, welche in den Institutionen des Kadetenkorps liegen, als die ersprießlichen Resultate, welche daraus entstanden sind, nach aller Billigkeit anerkenne, und daß ich dessen Umwandlung in verbesserte Regimentsschulen nur besonders aus dem Grunde vorziehe, weil ich die, ohnedem mit einer auf Gleichheit gegründeten Verfassung im Widerspruche stehenden Privilegien am allerschädlichsten finde, wenn sie beim Militär in Anwendung gebracht werden.

IX.

Die Invaliden.

Ein vor dem Feinde zum Krüppel gewordener Soldat kann für den Rest seines verstümmelten Lebens nie gut genug versorgt werden. Er hat dem Staate mehr gegeben, als jeder Andere, er hat mehr Recht, als jeder Andere, auf die Dankbarkeit des Staates; ich will nicht hoffen, daß diese Ansicht noch eines ausführlichen Beweises bedürfen könnte, sondern ich glaube, daß jeder billig Denkende sie mit mir theilt; müßte es aber seyn, so ließe sich der Beweis am leichtesten führen, wenn man jenen, die allenfalls das Gegentheil behaupten wollten, die Veranlassung gäbe, entweder in den Gefahren des Krieges ein ähnliches Loos zu suchen, was ihnen dann vollen Anspruch auf irgend eine ersehnte Versorgung geben sollte, oder anderer Seits solche Aufopferungen zu leisten, welche sie für bedeutender halten, als vergossenes Blut, verkürztes sieches Leben, und verlorene Glieder, dafür aber sich mit einer viel geringeren Versorgung zu begnügen. Man könnte hundert gegen eins wetten, daß jeder auch die beste Versorgung nicht um den furchtbaren Preis erkaufen würde wollen, um welchen der Invalide sich noch die Unterstützung des Staates anzuflehen gezwungen sieht. Ja, gerade jene Menschen, welche so hart und lieblos absprechen, wenn es die Versorgung des Soldaten gilt, welche sich

hoch rühmen mit dem, was sie entweder mit ihrem Gelde, oder im Civildienste, für den Staat schon gethan haben, und was sie vermöge einer ihnen besonders eigenen Vortrefflichkeit noch alles thun könnten, wogegen sich die Dienstleistungen des Soldaten gar nicht vergleichen ließen, gerade diese Menschen würden lieber ihr halbes Vermögen im Stiche lassen, als nur einen Monat die Strapatzen, lieber ihr ganzes Vermögen, als nur eine Stunde die Gefahren des Soldaten zu theilen. Doch giebt es auch der rechtlichen, ehrenwerthen Männer sehr viele, die das Loos des Soldaten kennen, und zu würdigen wissen; deßhalb kann man auch jederzeit versichert seyn, die Mittel zu erhalten, um das Schicksal der unglücklichsten unter den Soldaten, welche im Staatsdienste, und durch denselben, zu Krüppeln geworden sind, auf alle mögliche Art zu erleichtern, wenn man nur ernstlich will.

Daß man aber dieses wolle, erfordert nicht die Billigkeit allein, sondern auch der Vortheil; denn der Soldat geht mit verdoppeltem Muthe in die Gefahr, wenn ihm für den Fall, daß er zum Krüppel geschossen wird, (nach meinem Glauben ein schlimmerer Fall, als der des Todes selbst), die beruhigende Aussicht auf ein sorgenfreies Leben, mit der, seinem traurigen Zustande dann so nothwendigen Pflege, zugesichert ist. Weit verschieden davon mögen wohl bei der herannahenden Gefahr die Empfindungen eines anderen Soldaten seyn, der sich unglücklicherweise gerade im kritischen Momente an den Anblick eines in Dürftigkeit herumschleichenden Invaliden erinnert, der die Fristung seines kümmerlichen Lebens weniger seiner Pension, als den Wohlthaten mitleidiger Herzen verdankt.

Für die Invaliden eines Staates eine große, für alle zureichende, und mit allen Bedürfnißen versehene Versorgungsanstalt zu gründen, ist nothwendiger, als alle andere Anstalten, wie auch ihr Name sey. Diese Anstalt muß alle Invaliden aufnehmen, nicht bloß die ältesten oder am meisten verstümmelten; ihr Zustand ist hart genug, ohne daß man noch eine besondere Distinction unter den Klassen des Elends zu machen, und einen deßhalb auszuschließen braucht, weil er nicht ganz so elend geworden ist, wie sein verstümmelter Waffen- und Leidensbruder.

In der Anstalt muß der Invalide seine bequeme Wohnung, gute Kleidung und Wäsche, zweckmäßige Nahrung, und in so weit er sie bedarf, sorgfältige Pflege finden; er muß sich weder selbst kochen, noch sein Zimmer selbst reinigen, oder andere solche Kaserne-verrichtungen üben müssen. Man soll ihn nicht mit seinen letzten, ohnehin schon so geschwächten Kräften, noch zum Schildwachestehen, patroulliren, oder Gärten und Gebäude hüten anhalten, sondern man vergönne ihm, in Ruhe die paar Jahre eines Lebens gar zubringen zu dürfen, welches ihm ohnedem wenig Reitze mehr bietet. Die Aufsicht über diese Anstalt werde nur Officieren anvertraut, welche das gleiche Unglück getroffen hat, und jeder invalide Officier finde auch seine volle Versorgung in dieser Anstalt; man denke nicht bloß auf die Sättigung, sondern auch auf die Bequemlichkeit, ja sogar auf die Annehmlichkeiten bei dieser Versorgung; man knausere nur hier nicht, man lasse nur hier die Menschlichkeit die Rechnung stellen, es sind ja so viele Invaliden nicht, man betrachte es als ein gutes Werk, womit man in diesem Punkte die Ersparnißvorschläge überschreitet;

wer aber bei der Ausgabe für Invaliden mehr die Verminderung der Steuern, als die Verbesserung der Unglücklichen im Auge haben kann, dem wünsche ich nichts, als daß er selbst in den Krieg ziehen müsse, und nach Beendigung desselben nur eine Hand mehr übrig habe, welche er ausstrecken, und nur einen Fuß, auf welchem er sich von Thüre zu Thüre fortschleppen könne.

Da der Rang den Soldaten immer noch lockt, auch wenn er schon ganz nahe am Grabe ist, so sollte man den Invaliden in diesem Lieblingswunsche seines Standes nicht unbefriediget lassen. Man sollte daher bei der Aufnahme ins Invalidenhaus jedem Soldaten Unterofficiersrang, jedem Unterofficier den Rang um einen Grad höher, als in der Armee, geben; die Officiere aber immer mit ihren Vorleuten in den Regimentern, wo sie früher gestanden haben, fort avanciren lassen.

Sollten ungeachtet einer vollkommenen Versorgung einzelne Officiere oder Soldaten es doch noch vorziehen, außerhalb des Invalidenhauses, in ihrer Familie, oder anderwärts, ihr Leben zu beschließen, so wäre ihnen dieses billigerweise zu gestatten, und hiezu eine Pension von solchem Betrage auszusetzen, welche nicht blos auf die gewöhnlichen Bedürfniße jedes Menschen, sondern auch auf die besonderen Bedürfniße eines Invaliden berechnet ist.

Ich bin zwar, Gottlob, noch felddiensttauglich, aber ich fühle das Schmerzliche, was in der Existenz eines Invaliden liegen muß, so lebhaft, daß ich es für das beste Werk meines Lebens halten würde, wenn diese Zeilen einstmalen bei gutdenkenden Menschen eine günstige, zur That werdende Theilnahme erwecken sollten.

X.

Der Officier als Staatsdiener.

Eine Versorgung, welche für die Zeit ihrer Dauer ein bedeutendes Einkommen gewährt, aber nur eine prekäre Existenz hat, ist keine so gute Versorgung, als jene, welche zwar mit einem geringeren Einkommen verbunden, aber für Lebenszeit gesichert ist; noch mißlicher aber sieht es um die Versorgung aus, wenn in unerfreulichem Verbande ein geringes Einkommen mit einer prekären Existenz ihr zugegeben sind. So ist es der Fall mit den Officiers in jenen Staaten, wo sie noch in keine Dienstespragmatik aufgenommen sind. Daß allenthalben das Einkommen des Officiers im Verhältniße zu jenem des Civilpersonale ein geringes genannt werden darf, kann jedermann aus den Zahlungslisten ersehen; daß der gleiche Wunsch, seine Existenz gesichert zu wissen, in ihm lebt, unterliegt keinem Zweifel; daß er auf diese Sicherheit gleiches Recht mit den übrigen Staatsdienern habe, kann nicht bestritten werden.

Ein zufriedener Genuß des Lebens, und eine fröhliche Thätigkeit in Erfüllung der Berufs-, wie der allgemeinen Pflichten kann sich nicht auf die Ungewißheit gründen, sondern ist vielmehr unerläßlich bedingt durch eine solide Befestigung des staatsbürgerlichen Verhältnißes, dem jeder Einzelne angehört. Auch

finden wir in jedem Stande das emsige Streben, für jedes individuelle Daseyn diesen, dem Ganzen eigenthümlichen festen Zustand zu erringen; der Bauer hat im hilflosen Zustande Ansprüche auf die Unterstützung seiner Gemeinde, den Bürger sichert sein Bürgerrecht, der Handwerker hat den Schutz für sein Gewerbe, der Kaufmann ist in dem vom Staate begünstigten Interesse des Handels fürsorglich mit eingeschlossen, und so jeder Staatsbürger nach Art und Weise seines Standes. Der Civilbeamte bezieht seine Besoldung vom Staate, er kann derselben nur in Folge eines richterlichen Spruches, wegen begangenen Verbrechens verlustig werden; so lange er von Verbrechen sich rein weiß, hat er nie zu fürchten, brodlos zu werden.

Nicht so der Officier. Eine für nothwendig erkannte Ersparniß in den Staatsausgaben kann auf eine Reduction der Armee angewiesen werden, und so haben wir zu verschiedenenmalen in manchen Staaten gesehen, daß Männer, die dem Vaterlande nicht bloß tadellos, sondern sogar mit Auszeichnung gedient hatten, auf halben Sold gesetzt wurden. Väterliche Berücksichtigung von Seite der Regierungen für treugeleistete Dienste war es, wenn diese Ersparniß nicht so weit ausgedehnt wurde, daß diese Officiers ganz beabschiedet wurden; denn wo kein Gesetz ihre Stellen und Besoldungen ihnen als lebenslängliches Eigenthum zusprach, hätten sie auch keine gesetzmäßige Verpflichtung für sich in Anspruch nehmen können.

So lange fortwährende Kriege keinen Gedanken an Entbehrlichkeit der Armeen laut werden ließen, waren die Betheiligten auch weniger beunruhigt über die Sicher-

heit ihrer Lage. Kaum aber haben wir seit einigen Jahren Frieden, und noch blickt uns manche kriegerische Aussicht mahnend an, so haben sich schon von vielen Seiten eifrige Vorschläge für die Auflösung der Armeen erhoben. Freilich ist die Zeit noch zu ernst, als daß zu befürchten stünde, diese Vorschläge würden bald mehr, als fromme Wünsche, werden, und könnten in die Wirklichkeit übergehen; doch mit Sorge muß der Officier in die Zukunft blicken, welche durch den ersehnten längeren Frieden, den er erfechten half, allen Ständen Heil und Segen, ihm selbst aber ein dürftiges, nahrungsloses Daseyn bringen könnte. Wir haben zwar keinen Grund, gegen Jene Mißtrauen zu hegen, von welchen die Beibehaltung oder Entfernung eines Officiers abhängt; es giebt keine Gewaltstreiche, welche den Verdacht erwecken könnten, daß ein rechtschaffener Officier, ohne schwere Verschuldung gegen die Gesetze, den Verlust seiner Stelle und seines Gehaltes einst erleiden würde; aber die Vorgesetzten sind Menschen, und Menschen können leidenschaftlich oder schwach seyn, darum lebt ein Mensch immer nur ruhig neben und unter dem anderen, wenn die Art seines Lebens durch das Gesetz verbürgt ist.

Wäre der Krieg ein Geschäft des Augenblicks, dem man sich bei seinem Entstehen mit der Voraussetzung hingiebt, nach dessen Beendigung ein früheres eigenthümliches Geschäft, auf welches man seine Lebenshoffnungen baut, wieder zu übernehmen, so giengen aus dem Kriege auch keine solchen Ansprüche hervor. Doch der Krieg erschafft nicht erst die Armeen, sie haben schon vor dem Kriege bestanden, und für denselben haben im Frieden die Officiers sich und ihre Soldaten gebildet, sie

haben bei dieser Bildung Theile ihres Vermögens, und, wenn es nicht groß war, das ganze zugesetzt, sie haben über derselben anderen Beschäftigungen entsagen müssen, wodurch sie in einem anderen Stande sich Versorgung hätten erwerben können.

Bei jedem seiner Diener erkennt der Staat die Billigkeit an, demselben, wenn er eine gewiße Zeit hindurch seine Brauchbarkeit und Treue bewiesen hat, seine Versorgung als ein lebenslängliches Recht zu bewilligen. Welches Staatsdieners Brauchbarkeit und Treue wird auf eine schärfere Probe gestellt, als die des Officiers? In den entscheidendsten Zeiten politischer Ereigniße und gefahrvoller Umstände, wo bei der Aufregung aller Gefühle, und der Beschäftigung aller körperlichen und geistigen Kräfte, der Mensch in seiner ganzen Tüchtigkeit oder Nichtigkeit dem richtigen Urtheile eines beobachtenden Vorgesetzten nicht entgehen kann, im Kriege da erprobt der Officier seinen Werth oder Unwerth. Was im Ganzen geleistet worden, weiß man; die Nachwelt wird es zu würdigen wissen; will aber die gegenwärtige Welt, was würdig ist, auch anerkennen, so wird sie dem Officier zugestehen, daß er dem Staate gewiß auch eben so vieles und wesentliches in seinem Wirkungskreise geleistet hat, als jeder andere Staatsdiener in dem seinigen, und sie wird ihm gleiches Recht mit diesem einräumen.

Nur gleiches Recht, mehr nicht. Es soll nicht untersucht werden, ob nicht in gewißer Beziehung die Dienstesleistungen des Officiers die manches anderen Staatsdieners noch übertreffen, ob er wohl gar noch mehr eine Versorgung, als dieser verdiene; es ist hinlängliche

Beruhigung für sein Schicksal, wenn er dem Anderen gleich gestellt wird, er wird mit der innigsten Dankbarkeit die Versicherung seiner Existenz empfangen, und der Staat wird auf seine vermehrte Anstrengung in den Pflichten seines Standes zählen können, wenn seine Existenz durch ein gesetzliches Recht in diesem Stande befestiget ist.

XI.

Die Auszeichnung für längere Dienstzeit.

Bei dem Militär, welches die Auszeichnungen seines Standes, als die gemeinschaftliche der Uniform, die stufenweise des Ranges, und die besonderen Dekorationen des Verdienstes, beständig trägt, gewinnt jedes Abzeichen, welches Beziehung auf den Dienst hat, besonderen Werth. Die meiste Bedeutung legt der Officier, wie der Soldat, bei der Beurtheilung seines Kameraden oder Vorgesetzten auf den höheren, oder geringeren Grad von Diensteserfahrung, welche dieser vor ihm voraus hat, oder worin er ihm nachsteht; es ist dieß immer ein gutes Zeichen, wenn in einer Armee der Werth der Diensteserfahrung anerkannt wird, weil es ein Beweiß ist, daß man das Reelle von der leeren Außenseite vortheilhaft zu unterscheiden wisse. Die Erfahrung allein kann einen tüchtigen Soldaten bilden, und bei gleichen Talenten kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ein erfahrener Unterlieutenant jederzeit ein viel brauchbarerer Officier seyn werde, als ein unerfahrener Hauptmann.

Bliebe jeder, so lange er noch keine Erfahrung gemacht hat, auf der untersten Rangsstufe, und hielte dann das Avancement gleichen Schritt mit der Erfahrung, so wäre keine weitere Auszeichnung für letztere mehr nothwendig, weil man sie nach dem Range eines

Jeden bemessen könnte; da es aber, besonders in Kriegszeiten mehrmalen geschehen ist, daß man wegen besonderer Verhältnisse, z. B. zur Bilduug neuer Korps, viele neue Officiers aufnahm, welchen man nicht eben die untersten Chargen geben wollte, und daß man diesen sohin höhere Chargen ertheilte, so traf es sich, daß solche Leute ohne Erfahrung mit der Zeit in Abtheilungen eingereiht wurden, in welchen Andere, mit vieler Erfahrung, geringere Chargen bekleideten, und sich ihnen unterordnen lassen mußten. Wenn dadurch die Möglichkeit genommen wurde, diese Letzteren für ihre längere Dienstzeit durch eine Beförderung zu höherem Range und größerer Besoldung belohnen zu können, so ist es kein unbilliger Wunsch mehr, daß ihr Verdienst wenigstens durch eine äußere Auszeichnung, einstweilen, und bis man einmal mehr für sie thun kann, gewürdiget werde.

Für diesen Zweck muß man sich vor allem über die eigentliche Dienstzeit verständigen; nach meinem Erachten kann dieselbe bloß von dem Anfange der wirklichen Dienstleistung an berechnet werden; jemand, dem z. B. ein militärischer Charakter verliehen worden ist, ohne daß er je in Function getreten wäre, kann wohl von dem Dato dieser Verleihung an eine gewisse Zahl Jahre gelebt haben, aber diese können für keine Dienstjahre gelten; sonst müßte man auch annehmen, daß in früherer Zeit, wo aus besonderer Gnade die Sprößlinge ausgezeichneter Familien in ihrer Kindheit schon mit Patenten beschenkt wurden, ein solcher Knabe, wenn er einmal ins Mannsalter getreten wäre, gleiche Dienstzeit mit einem alten Officier gezählt hätte, welcher schon in den Krieg gezogen war, als jener noch, nicht ein Titular-, sondern ein wirkliches Steckenpferd tummelte.

Ferner können jene Jahre, durch welche eine Dienstzeit unterbrochen wurde, nicht zu derselben zählen; wenn ein Officier sechs Jahre dient, dann seinen Abschied nimmt, und sechs Jahre privatisirt, hierauf wieder eintritt, und weitere sechs Jahre dient, so kann er es nicht geltend machen, daß er vor achtzehn Jahren eingetreten ist, sondern hat nur den Anspruch auf die Auszeichnung für eine zwölfjährige Dienstzeit.

Die Dienstzeit allein macht aber noch nicht die Erfahrung aus; zwanzig Jahre in der Garnison verlebt sind noch nicht einen einzigen Feldzug werth. Wollte man also dem langgedienten Officier eine Auszeichnung von wahrem Werthe bewilligen, so müßte man derselben nicht bloß die Zahl seiner Dienstjahre, sondern auch jene seiner Feldzüge zu erkennen seyn. Eine lange militärische Dienstzeit mit wenigen Feldzügen, oder mit gar keinem, beweißt keine andere Erfahrung, als die: so du lange lebst, so du alt wirst; und die Dekorationen für das Alter besorgt die Natur schon selbst.

Das Verdienst hat seine Rechte, und in der Anerkennung derselben liegt der Stoff zu dessen Vervielfältigung. Daß eine lange militärische Dienstzeit eine Anerkennung verdiene, hat sich in mehreren Armeen schon durch die Bewilligung von Auszeichnungen für die alt gedienten Unterofficiere und Soldaten ausgesprochen. Um so mehr können also selbe auch bei den Officiers eine passende Anwendung finden, da in deren Wirkungskreise die Möglichkeit zu noch bedeutenderen Dienstleistungen gegeben ist, und kein billiger Grund vorliegt, ihnen einen Auszeichnung zu versagen, welche ihre Untergebenen genießen.

XII.

Die Civilkleidung.

Es hat jedes Ding in der Welt zwei Seiten; wenn man es blos von der einen betrachtet, so fällt man jenes Urtheil, welches das einseitige heißt; die, welche das Ding von der Lichtseite betrachten, sagen: hell, rein, gut; die auf der Schattenseite sagen: trüb, falsch, nichts nutz. Die Wahrheit, welche immer in der Mitte liegt, geht aus dem Beschauen beider Seiten hervor. So auch bei der Frage, ob es thunlich sey, außer Dienstes den Officiers das Tragen der Civilkleider zu gestatten, einer Frage, welche, wie so viele andere, erst dann mehr Bedeutung gewann, als man eine Bedeutung darauf legte. Die Sache hat ihre Vortheile und Nachtheile, die hier, so weit sie mir bekannt sind, folgen:

1. Die Civiltracht nähert im gesellschaftlichen Leben den Officier den übrigen Ständen und verhütet einen übertriebenen Kastengeist, der sich dann durch unangenehme Reibungen äußert, wenn die Uniform, welche mit einer gewißen etiquetemäßigen Berücksichtigung immer geehrt werden muß, durch ihre Auszeichnung störend in muntere Gesellschaften eintritt, wo sich Leute verschiedener Stände, welche mitunter doch auch Uniformen für ihren Dienst haben, in zwangsloser Vereinigung zum Vergnügen versammeln.

2. Es liegt in den Begriffen, welche man nun einmal allgemein über öffentliches Leben hat, und die sich nicht durch ein widersprechendes Wort vertilgen lassen, daß an manchen Orten Leute jeden Ranges mit allem Anstande in bürgerlicher Kleidung, doch nicht wohl in Uniform erscheinen können, z. B. in manchen Städten auf den wohlfeileren Plätzen im Theater, wo die Nachbarschaft oft sehr gemischt ist, oder bei Landparthieen zu Fuße, wobei Leute, welche das Abzeichen eines höheren Ranges an sich tragen, zu Pferde oder im Wagen erscheinen. Es muß dem Officier doch auch ein solches Vergnügen vergönnt seyn, und die Civilkleidung kommt hier seinem Geldbeutel zu Hilfe.

3. Die Uniform erhält sich besser, und wird sorgfältiger behandelt, wenn sie blos für den Dienst und Gelegenheiten, wo es den Rang gilt, nicht aber als Alletagskleidung getragen wird.

4. Die Uniform macht, was doch ihr Zweck mitunter ist, mehr Eindruck in Fällen, wo der Officier im Dienste, oft einer bedeutenden Mehrzahl gegenüber, seine Autorität geltend machen muß, wenn sie nur im Dienste getragen wird. Die in manchen Ländern übliche Amtskleidung der Richter, und das kirchliche Gewand des Geistlichen würden wenig Einfluß mehr ausüben, wenn sie in allen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens getragen würden.

5. Die Civilkleidung ist eine Erleichterung, welche man außer Dienstes dem Officier wohl gönnen darf, und ihm dafür dann auch im Dienste eine mehr knappe und wohl auch etwas unbequeme Tracht in der Uniform zumuthen kann.

6. Die Civilkleidung kann sehr einfach, und sonach wohlfeiler, als die Uniform seyn, also geht aus der

Schonung der letzteren eine sehr zuträgliche Ersparniß für den Officier hervor.

Hiegegen werden aber folgende Nachtheile eingewendet:

Ad 1. Durch das mehrfache Tragen der Civilkleidung verliere sich der militärische Geist, und der Officier amalgamiere sich zu sehr mit dem Bürger. — Darauf läßt sich aber erwiedern, daß in unserer Zeit der Geist, Gottlob, nicht mehr am Rocke klebt, sondern sich wohl ohne ihn erhält, und daß der jetzige Grad unserer politischen Bildung ein freundliches Annähern aller Stände gerade zur nothwendigen Bedingung mache.

Gegen Nro 2 wird der Einwurf gemacht: Da ohnedem der Officier nur an anständigen Orten erscheinen dürfe, so könne er auch alle in Uniform besuchen; aber dieser Einwurf vertilgt denn doch das Vorurtheil nicht, welches über diesen Punkt herrscht, und es giebt Vorurtheile, die man durchaus mit dem besten Willen nicht überschreiten kann; beruht doch so viel von dem, was wir Rang heißen, auf Vorurtheilen, und wird geachtet, und aus welchem anderen Grunde hat man denn z. B. die Uniformen der verschiedenen Stände selbst, als um durch dieses Aeußere ein günstiges Vorurtheil zu erwecken?

Gegen den sub Nro. 3 angedeuteten Vortheil wird bemerkt, daß die Civilkleidung oft das Gegentheil bewirke, und mancher Officier auf diese sein Geld verwende, dagegen seine Uniform vernachlässige; dieß kann aber nur von Leuten gelten, welche eine bis zur Unreinlichkeit getriebene Gleichgültigkeit gegen ihren Anzug haben, und solche möchten wohl noch unreinlicher erscheinen, wenn sie ihre Uniform beständig tragen.

Der Vortheil 4 wird durch die Behauptung angegriffen, daß der Officier, wenn er die Uniform selten trage, die Ansprüche auf Achtung für dieselbe im Dienste leicht zu hoch stelle, und zu grell verfahre; ich meine aber, die Achtung für die Uniform, besonders im Dienste, wäre zu nothwendig, um zu groß werden zu können, und das Verfahren in Dienstesobliegenheiten bedürfe ohnedem oft mehreren Ernstes.

Der fünfte Vortheil wird durch den Zweifel bekämpft, ob nicht der Officier sich verweichliche, und ihm dann im Felde die Uniform zu lästig werde. Aber es lernt doch ein junger Mensch, aus dem elterlichen Hause kommend, so leicht die Strapatzen eines Feldzuges tragen; wie soll dem Officier die schon gewöhnte Uniform zu lästig werden, in deren Unbequemlichkeit ihn sein Dienst in hinlänglicher Uebung erhält?

Gegen Nro. 6 endlich erinnert man, die Ausgaben für Civilkleidung könnten den Officier leicht in Schulden bringen; dagegen bemerke ich, daß ein häuslicher Mensch, der sein Geld zu Rathe hält, und in der Civilkleidung keinen Luxus treibt, durch Schonung der theuereren Uniform sogar spart, daß aber Einer, der nicht zu sparen weiß, bestimmt auch ohne die Civilkleidung sich in die nemlichen Schulden stürzen wird.

Ich überlasse diese Uebersicht anderweitiger Prüfung, um zu ermessen, ob die Erlaubniß, oder das Verbot der Civilkleidung räthlicher sey, und füge nur noch die Bedingungen bei, welche mir für jeden dieser Fälle nothwendig scheinen:

Wenn die Civilkleidung erlaubt wird, so bedarf man genauer Befehle, unter welchen Verhältnißen der Officier in Uniform erscheinen müsse; ins besondere müssen diese

Befehle auf jour-, Feuerpiquet- und sonstigen Dienst habende Officiers ausgedehnt, und mit aller Strenge gehandhabt werden, damit es bei keinem unvorhergesehenen Vorfalle an disponiblen Officiers im ersten Augenblicke fehle.

Wenn die Civilkleidung verboten wird, so muß sie es für jeden seyn; denn wenn für den altgedienten Obersten kein Grund zur Erlaubniß sich vorfindet, so wird es auch keinen für seinen Vormann, den General, noch weniger aber für die, im Verhältniße gegen Jenen, jung gedienten Adjutanten des Letzteren geben. Dann bedarf man aber für den Officier außer Dienstes eine leichtere Kleidung, allenfalls Ueberrock, Ueberhosen, und Hut, damit er gleiche Erleichterung mit dem von Jugend auf an mehr Lästiges gewöhnten gemeinen Manne theile, welcher außer Dienstes Spencer, Ueberhosen, und Kappe trägt. — Was sodann die Aufrechthaltung des Verbotes betrifft, so möchte ich wohl rathen, die Uebertretung desselben nur mit mäßigen Strafen zu belegen, denn diese sind in diesem Falle die wirksamsten: es muß einem Staabsofficier zu hart ankommen, einen ausgezeichneten Officier wegen des verbotenen Rockes dann in Arrest zu versetzen, wenn längerer enger, oder wohl gar Festungsarrest die Folge davon ist; aber er wird gar nicht Anstand nehmen, ihm die wohlverdiente Strafe zuzuwenden, wenn die Verletzung des Verbotes mit einem mäßigen Arreste beahndet wird. — Die Richtigkeit dieses Satzes sehen wir in der allgemeinen Beobachtung der ordonanzmäßigen Tracht, so weit eine solche vorgeschrieben ist, welche mit leichten Strafen für die einzelnen Uebertreter stets aufrecht erhalten wird.

XIII.

Die Garnisonen.

Nach dem bereits angenommenen Beurlaubungssisteme, welches man, der ersehnten Ersparniß halber, noch immer mehr zu vervollkommnen strebt, ist es keineswegs gleichgültig, welche Orte als Garnisonen beibehalten, oder mit der Zeit dazu gewählt werden. Je unschädlicher für den Dienst die Beurlaubung seyn soll, desto leichter muß die Einberufung der Beurlaubten gemacht werden; diese wird am leichtesten, wenn die Garnisonsstadt so viel möglich im Mittelpunkte des Bezirkes liegt, worin sich die Beurlaubten aufhalten; da nun diese in der Regel sich in ihre Heimath begeben, so ist es nicht nur zweckmäßig, daß die Regimenter und sonstigen Abtheilungen in den Kreisen kantonieren, aus welchen sie ihre Konskribirte ziehen, sondern die Kreishauptstadt selbst ist in jeder Beziehung für dieselben die passendste Garnison.

Zuvorderst sollten niemals Konskribirte eines Kreises an ein Regiment abgegeben werden, welches in einem anderen garnisonirt. Nach der verschiedenen Volkszahl läßt sich eine Ueberschlagsberechnung der jährlich in einem Kreise konskriptionspflichtig werdenden Jünglinge aufstellen, und nach dieser die Zahl der Abtheilungen bestimmen, welche in demselben garnisoniren und die Konskribirten aufnehmen sollen; wenn dann auch eine

Abtheilung etwas größer ausfallen mag, als die andere, so ist kein Schaden dabei zu befürchten.

Ferners sollten alle Waffengattungen ohne Unterschied in den verschiedenen Kreisen gebildet werden; es muß Infanterie, Kavalerie, und Artillerie mit Fuhrwesen, aus den Konskribirten eines jeden gezogen werden. Das heißt nemlich: wer für eine Waffengattung bestimmt ist, muß auch in dieselbe in seinem Kreise eintreten können; dieß schließt nicht aus, daß in einem Kreise, wo starke Pferdszucht ist, die Leute also schon mehr an die Pferde gewöhnt sind, auch die meisten zur Kavalerie gezogen werden; in einem solchen Kreise werden dann eben die Kavalerieabtheilungen verhältnißmäßig stärker, als in anderen, wo die Mehrzahl zur Infanterie sich eignet.

Dann muß die Kreishauptstadt die einzige Garnison für alle Konskribirte des Kreises seyn. Eine im Kreise liegende Festung, wenn es nicht zugleich die Hauptstadt ist, kann nicht als zweite Garnison gelten, weil die Soldaten derselben durch den Dienst unverhältnißmäßig gegen andere Garnisonen angestrengt werden müßten; der Dienst darin muß also durch ablösbare Detachements von der ganzen Garnison des Kreises versehen werden. — Für die Vermehrung derselben durch Infanterie darf man nicht um des Platzes wegen besorgt seyn; die Posten bleiben die nemlichen, für jeden Posten müssen 13 Mann präsent gehalten werden; ob also z. B. ein Regiment dort liegt, welches für die nothwendigen Posten 900 Mann präsent hält, und 1100 Mann beurlaubt, oder ob drei Regimenter dort liegen, deren jedes 300 Mann präsent hält, und 1700 Mann beurlaubt, es sind immer nur 900 Mann präsent; nur die Zahl der präsenten Unterofficiers wird sich vermehren, und für diese kann man schon Unterkunft

finden. — Die Kavalerie darf nur in dem Falle, daß das Futter in der Hauptstadt zu theuer ist, an einen anderen Ort, jedoch nicht außerhalb des Kreises verlegt werden.

Folgende Gründe sollen für diese Garnisonirung sprechen:

Man muß billigerweise, so viel es möglich ist, vermeiden, den Konskribirten des einen Kreises mehr Lasten aufzuerlegen, als denen eines anderen; nun ist es aber allerdings eine Last für den Soldaten, wenn seine Garnison weit von seiner Heimath entfernt ist, weil er bei dem jedesmaligen Abgange in Urlaub, und bei dem Einrücken aus demselben, die Beschwerlichkeiten und Unkosten eines weiten Weges zu tragen hat, was der Fall nicht seyn kann, wenn er in der Hauptstadt des Kreises, wo er geboren ist, garnisonirt. — Daß er aus diesem Geburtsbezirke auch nicht entfernt werde, wenn er bei der Konskription sich zum Kavaleristen oder Artilleristen eignet, ist gleichfalls billig; es ist kein hinreichender Grund, daß einer sechs Schuhe messe, um ihm die Vergünstigung zu entziehen, welche seine, zum Glücke um einen halben Schuh weniger gewachsenen Kameraden genießen sollen, während ihrer Dienstzeit wohlfeiler in Urlaub zu kommen, und leichter aus ihren Geburtsorten Unterstützung zu erhalten. Auch ist es ersprießlicher für das Aerar, welches das Futter bezahlen muß, wie für den Unterthan, welcher es verkaufen will, wenn die Pferde möglichst gleichmäßig im Lande vertheilt werden, als wenn man sie, ohne irgend einen Vortheil, in ein Paar Districte zusammendrängt, wo sie das ohnedem schon seltene Futter noch mehr vertheuern. — Uebrigens erzeugt sich durch das Beisammenhalten der Konskribirten auch eine Art Provinzialgeist, der keineswegs schädlich,

sondern eher noch vortheilhaft ist, wenn man ihn zu benützen weiß, um unter allen Waffengattungen den Ehrgeitz anzuregen, daß die Abtheilungen eines Kreises in der Tapferkeit und Brauchbarkeit es den anderen immer zuvor thun wollen.

Ein vorzüglicher Vortheil aber ist, daß die Eintheilung des Heeres mit jener des Staates in Einklang gebracht werden kann; denn eben so, wie jeder Kreis mit seiner Regierungsbehörde ein Ganzes bildet, und mit den übrigen sich dann unter der obersten Staatsgewalt zum Reiche vereiniget, so kann auch in jedem ein kleines Heer unter einem gehörig besetzten Kreiskommando stehen, welches sich mit denen der anderen Kreise unter den directen Befehlen des Kriegsministeriums zum größeren Heere vereinigt. Dann wäre der Dienstweg abgekürzt, und etliche Stationen auf demselben mit ihrem Personale abgeschafft, ohne, daß der Dienst darunter leiden würde; denn die Kreiskommandos würden an Generale übertragen, ein General aber kann keiner Waffengattung ausschließlich angehören, sondern hat im Kriege meistens Abtheilungen zu kommandiren, welche aus allen zusammengesetzt sind, und muß also auch im Frieden alle zu kommandiren wissen; wäre dieses indessen schlimmerweise irgendwo der Fall nicht, so muß um so mehr die Gelegenheit gegeben werden, es zu lernen, und dann in der Uebung zu bleiben. — Die Konskription würde einfacher und schneller von statten gehen, und das wechselseitige Benehmen der Civil- und Militärbehörden in allen dienstlichen Angelegenheiten den Geschäftsgang vortheilhaft beschleunigen.

Freilich würde manche Stadt auf diese Art ihre Garnison verlieren müssen, und hiegegen könnte man

zweierlei einwenden: daß der Stadt ein Nahrungserwerb entgienge, und daß die Städte, welche Garnisonen haben, auch ihrer Bedeutung halber welche haben müssen. Das erste gebe ich zu, bemerke aber, daß durch die Vereinigung aller Truppen des Kreises in einer einzigen Stadt, eine Menge Posten überflüßig werden, welche sie ausstellen müssen, wenn sie vertheilt liegen, daß man sohin weniger Mannschaft im Ganzen, als sonst präsent halten darf, also erspart, und daß die Städte, welche es nicht ungerne sonst sehen, wenn an der Armee gespart wird, sich es auch gefallen lassen müssen, wenn sie von dem Gelde nichts mehr verdienen können, was zur Ersparniß eingezogen worden ist. — Daß aber gewisse Städte eben Garnisonen haben müssen, kann ich nicht zugeben; nicht einmal von den Gränzstädten läßt sich diese Nothwendigkeit darthun; die Bestimmung der Armee ist für den Krieg, und gegen den Feind, und diesen erwartet man nicht in der Garnison, sondern man versammelt sich mit anderen Abtheilungen, noch bevor die Feindseligkeiten ausbrechen, im Lager. Eine Festung besetzt man mit Recht schon früher, weil man sie im Kriege auch verschloßen halten will; die Besetzung einer offenen Stadt aber, die man gegen den Feind weder verschließen kann, noch will, ist im Frieden sehr gleichgültig. — Gegen den Glauben endlich, den viele Leute haben, daß Städte von einer gewißen Größe durchaus nicht mit Ordnung bestehen können, wenn sie keine Garnison haben, bemerke ich lediglich, daß ich aus sicheren Quellen ein Verzeichniß von 53 Städten und Märkten des Königreichs Baiern, ohne Garnison, gezogen habe, deren geringste 502, und die stärkste 3347 Familien zählt, welche alle sich einer eben so exemplarischen Ordnung, als die Städte mit Garnisonen zu rühmen haben.

XIV.

Der Garnisonsdienst.

Da das Militär in der ruhigen Zeit des Friedens seine eigentliche Bestimmung, den Kriegsdienst nicht ausüben kann, so muß man diese Zeit benützen, um dasselbe für seinen Beruf auszubilden, die dem Soldaten besonders nothwendige Thätigkeit durch eine angemessene Beschäftigung rege zu erhalten, und die Kosten desselben durch entsprechende Dienstleistungen zu vergüten suchen. — Die Ausbildung geschieht durch praktischen Unterricht in den Waffenübungen, durch theoretischen Unterricht über das Verhalten im Kriege, und durch Erklärung der militärischen Obliegenheiten. — Die Beschäftigung des Militärs liegt in den, zur Aufrechthaltung der inneren Ordnung, festgesetzten Dienstesformen, in dem Wachtdienste, und in policeilichen Verrichtungen.

Man wird zugeben müssen, daß der Wachtdienst nur einen geringfügigen Beitrag zur militärischen Beschäftigung liefern könne, daß aber die Ausübung der Policei dem Wesen und der Bestimmung des Soldatenstandes eben so wenig, als den bürgerlichen Verhältnissen, auf welche sie angewendet wird, entspreche.

Wenn die bewaffnete Macht mit den Bajonetten in die Trinkstuben einrückt, um den Gästen die Stunde zu verkünden, und mit militärischem Ernste dieselben zur Leerung ihrer Gläser und Räumung des Wirthshauses

anzuhalten, so scheint mir zu viel Nachdruck zur Aufrechthaltung einer Ordnung angewendet zu werden, für welche man den Wirth verantwortlich machen könnte, und diese Function mehr für die Diener der Policei, als für Soldaten zu passen. Auch macht es einen üblen Eindruck auf die ruhigen Civilpersonen verschiedenen Standes, wenn sie zur Beobachtung einer so einfachen policeilichen Maaßregel durch Patroullen angehalten werden, welche wohl zweckmäßiger nur bei wichtigeren und gefährlicheren Veranlassungen erscheinen sollten. — So kommt es mir auch vor, als könnte die Ordnung für die Wägen bei Theatern besser durch die Policei, als durch die Kavalerie bewacht werden, da erstere die verschiedenen Equipagen kennen muß, und die Excedenten also ohne das Aufsehen zu erreichen weiß, welches entsteht, wenn ein bewaffneter Soldat zu Pferde einen Wagen verfolgen muß; gleichmäßig möchte im Theater selbst, und auf Bällen sowohl, als überhaupt bey allen dergleichen Vergnügungen die Policei mehr an ihrem Platze seyn, als wenn man daselbst Bajonette aufpflanzt. Ueberhaupt kann man bei allen solchen Gelegenheiten die Bemerkung machen, daß die Anwesenheit des Militärs, als policeiliche Gewalt, immer nur störend auf das gesellige Vergnügen einwirkt, weßhalb die Leute sich doch versammelt haben, und daß viel leichter unangenehme Auftritte entstehen, wenn das Militär einschreiten muß, weil der Soldat in der Regel eine etwas rauhere Sprache führt, durch welche der Civilist sich eben so leicht beleidiget, als durch das militärische Verfahren seine persönliche Freiheit beschränkt glaubt.

Würden alle diese Verrichtungen der Policei zugewiesen, welche sie doch auch allenthalben, wo keine Garnison liegt, versehen muß, so könnte dann das Militär auch

eine seinem Stande mehr entsprechende Beschäftigung erhalten. — Die Sicherheit des Landes in Friedenszeiten eben so im inneren zu bewachen, wie im Kriege gegen äußere Angriffe zu vertheidigen, ist eine ehrenvolle Bestimmung der Armee. Darum übertrage man derselben den Dienst der Gendarmerie, und man wird die nemlichen guten Folgen erfahren, welche man immer zuversichtlich erwarten darf, wenn man ein Geschäft jenen Leuten zuweist, in deren Wirkungskreise es liegt.

Außer dem Vortheile der Ersparniß, welcher aus der Aufhebung der kostspieligen Gendarmerie hervorgehen würde, bildete sich auch der schätzbare Vortheil, daß Officiers, Unterofficiers und Soldaten durch das beständige Durchstreifen ihrer Districte das Land aufs genaueste kennen lernten, und bei einer feindlichen Invasion, mit der Zeit den kleinen Krieg mit gutem Erfolge zu führen wüßten. Ueberdies könnten auch von jenen Individuen der Armee, welche sich hiefür durch früheren Unterricht vorbereitet haben, wo es zweckmäßig erachtet würde, mehrere zur Aufsicht beim Strassen- und Wasserbaudienste verwendet werden, was gar nicht im Widerspruche mit dem Militärdienste stünde, im Gegentheile sehr oft im Kriege eine willkommene Auswahl brauchbarer Subjecte darbieten könnte, wenn man wegen verdorbener Wege vor dem Feinde nicht manoeuvriren kann, und es an Sachverständigen fehlt, welche zur Ausbesserung derselben die richtigen Mittel angeben könnten.

XV.

Das Exercieren.

Das Exercieren kann keine andere Bestimmung haben, als den Soldaten für sein Geschäft einzuüben, dieses Geschäft ist der Krieg; was im Kriege wirklich in Vollziehung kommt, muß aufs beste erlernt werden, was im Kriege keine Anwendung findet, ist überflüßig. Aus jedem Unterrichte sollte das Ueberflüßige verbannt werden, damit dann alle Aufmerksamkeit und aller Fleiß sich auf das Nothwendige richte; um so mehr gilt dies von dem Unterrichte des Soldaten, wo die Lehrlinge meistens rohe und nicht mit dem besten Fassungsvermögen begabte Recrouten sind, der Unterricht selbst durch die Beurlaubung immer unterbrochen, und dann bei anderer Beschäftigung leicht wieder vergessen wird, die Erlernung aber um so kostspieliger ist, je länger sie dauert, weil das Präsenthalten anderer Mannschaft für den Dienst, bis die Recrouten ganz abexerciert haben, und das Einberufen der abexercierten Mannschaft im Frühjahre und Herbste zu den sogenannten großen Manoeuvres größere Summen kostet, als wohl verhältnißmäßig große Resultate aus dem vielen und vielerlei Exercieren hervorgehen mögen.

Was der Soldat für den Krieg erlernen muß, ist der Gebrauch seiner Waffen und Manoeuvrirfähigkeit. Seine Waffen muß er so gebrauchen können, daß er sie

ohne große Beschwerlichkeit zu tragen, und den Feind damit umzubringen weiß; das ist die Hauptsache, und die soll recht gut erlernt werden; damit man dazu aber die Zeit auch in kleineren Exercierperioden übrig behält, so lasse man die vielen Nebensachen, oder anderen sogenannten Handgriffe möglichst weg, und beschränke sie nur auf die unerläßlichst nothwendigen. —

Die Manoeuvrirfähigkeit besteht darin, mit Waffen und Gepäcke, in Ordnung, sich mit der möglichsten Schnelligkeit nach jeder Richtung bewegen zn können. Diese Fähigkeit ist eine wesentliche Bedingung für den Krieg, denn in der Schnelligkeit liegt die meiste Stärke; welche von zwei, übrigens gleichen, feindlichen Partheien am schnellsten manoeuvrirt, die ist des Sieges am gewißesten. Diese Fähigkeit erlernt sich im Frieden einigermaßen durch anhaltende Märsche auf schlechten Wegen mit Waffen und Gepäcke; aber nicht durch die verschiedenen zierlichen Manoeuvres auf dem Exercierplatze, welche mehr Kunststücke fürs Auge, als Proben aus dem wirklichen Kriege sind, und je künstlicher sie sind, auch desto weniger für einen zweckmäßigen Unterricht sich eignen, weil sich aus ihnen nicht die Wirklichkeit erlernen läßt, sondern vielmehr eine ganz falsche Ansicht davon dem Lehrlinge beigebracht wird. — Was man vor dem Feinde manoeuvrirt, ist sehr einfach; zum Marsche gegen den Feind, und zum Manoeuvriren vor dem Feinde, setzt man sich in Kolonne; zur Beziehung des Lagers und der Kantonirung, oder zum Gefechte deploirt man. Kein Manoeuvre geht schneller, als das mit der Kolonne, keines ist sicherer in der Nähe des Feindes, darum wird auch kein anderes gemacht. Wenn man daher alle übrigen aus dem Exercier-Reglement wegläßt, welche vor dem Feinde nie gemacht wer-

den, so wird sich der Unterricht auf sehr wenige und einfache beschränken, und sonach richtiger und leichter zu erlernen seyn.

Der Infanterist muß vorzüglich geübt im Marschiren und Tragen seyn; denn es ist eine schwere Aufgabe, selbst für denjenigen, welcher die Strapatzen schon gewöhnt ist, mit Waffen, Munition, Gepäcke, Lebensmitteln, und Kochgeschirre den ganzen Tag bei schlechtem Wetter, auf mühsamen Wege zu Fuße zu gehen, und dann, vor dem Feinde angelangt, noch Kraft und Beweglichkeit zum Gefechte zu haben. — Das zweite, was er lernen muß, ist, gut zu schießen. Das gut schießen wird selten nach Vorschrift erlernt; man soll dem Soldaten zwar die erste Anweisung geben, wie er sich beim Anschlagen zu verhalten habe, aber dann das übrige seiner Uebung überlassen, aus welcher er nach und nach sich selbst den Vortheil herausfinden wird; beinahe jeder gute Schütze hat irgend einen eigenen Vortheil, wie er es heißt, nach welchem er sich leichter zielt, und richtiger trifft; und man kann es sich gerne gefallen lassen, daß ein Soldat den Ellenbogen nicht anschließt, oder den Fuß vorschriftswidrig setzt, wenn er dafür nur recht gut trifft. Dabei muß das Schießen eine ununterbrochen fortdauernde Uebung seyn, welche man den Soldaten, durch kleine Preise, Vergünstigungen, und sonstige Aufmunterungen für die besseren Schützen, als eine unterhaltende Beschäftigung liebgewinnen machen muß; dann wird er es nicht mehr als einen lästigen Zwangsunterricht betrachten, und sein Gewehr bloß losdrücken, um nur bald fertig zu werden, er wird sich bemühen, gut zu treffen, er wird sich mit seinem Gewehre bekannter machen, und dasselbe in

gutem Zustande erhalten, mit einem Worte, er wird ein guter Schütze, und also ein um so tüchtigerer Infanterist werden. Selbst für die Beurlaubten, und sogar für alle konskriptionspflichtigen jungen Leute sollte in jedem Gerichte ein Schießplatz bestehen, wo jeder, der Lust hätte, sich üben könnte; denn wenn doch einmal kriegerischer Geist und kriegerische Fertigkeit im Volke geweckt und erhalten werden sollen, so geschieht dieß gewiß sicherer durch den Gebrauch der Waffen, als durch die Spielerei mit denselben. — Den Gebrauch des Bajonnetes übrigens, welches in meinen Augen die nachdrucksamste Waffe ist, lehrt den Infanteristen, mehr als zur Hälfte, schon der gesunde Menschenverstand, und der Exerciermeister hat hiebei nur weniges nachzuhelfen.

Der Kavalerist muß vollkommen Meister seines Pferdes seyn, und Säbel und Lanze ordentlich zu führen wissen. (Wenn ich von einer Lanze rede, denke ich an einen leichten Kavaleristen.) Die Schießwaffe braucht er nur so weit zu kennen, um im Nothfalle laden, und einen, höchstens ein paar Schüße thun zu können; der Schuß vom Pferde ist immer ein unsicherer, und es ist ganz im Widerspruche mit dem Wesen eines tüchtigen Kavaleristen, sich lange mit Schießen abzugeben; seine Bestimmung ist, rasch zu erscheinen, und eben so zu verschwinden, wenn er aber einmal da ist, die Kraft seines Armes thätig werden zu lassen. — Was den Fußdienst betrifft, so scheint er mir dem Kavaleristen das zu seyn, was der Landdienst dem Seesoldaten seyn mag; es ist für ihn ein zwitterhafter Zustand, in dem er sich fremd fühlt, und nie etwas vorzügliches leisten kann. Wenn er im Kriege zu Fuße seyn muß, kann

er ohnedem nicht als Angreifender auftreten, und seine Vertheidigung in der Gefahr beschränkt sich dann auf die Nothwehr jedes beherzten Mannes mit gesunden Gliedern und einem Säbel in der Faust; dazu aber braucht es nicht viel Exercitium. Es wird also hinlänglich seyn, wenn der Kavalerist für den Fußdienst nur so weit eingeübt wird, daß er mit Anstand in Reihe und Glied gehen kann, wenn er in Garnison zu Fuße ausrücken muß; dafür aber gebe man ihm alle Gelegenheit, seines Pferdes eben so mächtig, als mit demselben vertraut zu werden; denn es ist nicht so leicht, als man wohl glaubt, sich selbst, und das aus Instinkt vor der Gefahr zurückscheuende Thier, zugleich in den Feind hinein zu treiben.

Der Artillerist braucht unter allen Waffengattungen die meiste Ausbildung, rücksichtlich der ihm nothwendigen Kenntniße sowohl, als der verschiedenen Arten des Geschützes, welche er zu bedienen hat. Er hat zur Erlernung des ihm nothwendigen Unterrichtes, und zur fortwährenden Uebung desselben nie zu viel Zeit, weil er auch sehr oft im Laboratorium gebraucht wird. Darum verringere man seine Zeit nicht durch das viele Exercieren mit dem Säbel, den er selten als Waffe, und dann doch nur auf eine sehr einfache Art gebrauchen kann; man erlasse ihm aber ganz das Exercieren mit der Musquete; die Artillerie zieht nicht allein in den Krieg, und findet also für den Marsch vor dem Feinde, immer Bedeckung; in der Schlacht selbst hat aber der Artillerist nie die Musquete bei sich, und sie würde ihm auch da eher hinderlich seyn. Daß er aber im Kriege Infanteriedienste thun muß, wird wohl schwerlich je der Fall seyn; denn für jenes Heer, welches schon so geschmolzen ist, daß die

verhältnißmäßig so geringe Artillerie die Stelle der sonst so zahlreichen Infanterie vertreten muß, ist der Krieg ohnedem schon beendiget. Eher kann der Fall eintreten, daß es der Artillerie an Mannschaft fehle, und dafür möchte es zweckmäßig seyn, bei jeder Kompagnie der Infanterie, und allenfalls auch bei jeder Eskadron der Kavalerie, einige Leute in der wesentlichsten Bedienung des Geschützes im Frieden zu unterrichten, welche dafür, wie es jetzt die Gefreiten schon sind, von den gewöhnlichen Fatiquen befreit blieben, und vor dem Feinde den Abgang in der Artillerie schnell ersetzen könnten.

Nach dieser Ansicht, glaube ich, würde jeder Soldat das vor dem Feinde leisten können, wozu man ihn braucht, und das, wozu man ihn nicht braucht, könnte man ohne Nachtheil, im Gegentheile mit Vortheil, aus seinem Unterrichte weglassen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cella, C. L.

Ansichten von militärischen Angelegenheiten

München 1821

Bamberg, Staatsbibliothek -- Misc.o.85#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11742944-2